

1. ANGABEN ZUR GEMEINDE	3
1.1. LAGE IM RAUM.....	3
1.2. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG	3
1.3. DEMOGRAPHIE	3
1.4. WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG	3
2. ZIELE UND ZWECKE DES BEBAUUNGSPLANES – DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS	4
3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND NUTZUNGSREGELUNGEN	6
3.1. RAUMPLANUNG, RÄUMLICHE UMGEBUNG	6
3.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	10
4. VORHANDENE VERBINDLICHE UND INFORMELLE PLANUNGEN	11
4.1. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	11
4.2. STÄDTISCHE PLANUNGEN.....	12
4.3. VORHANDENE RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE	12
5. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	13
5.1 BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	13
5.2. VEGETATION	15
5.3. GRUNDSTÜCKE, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE UND VORHANDENE BEBAUUNG	15
6. STÄDTEBAULICHER ENTWURF	16
6.1. FLÄCHENBILANZ	16
6.2. BAULICHES KONZEPT / ERLÄUTERUNG DER FESTSETZUNGEN.....	16
7. VERKEHRSKONZEPTION	20
8. GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT	21
9. MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG	23
9.1. ENTWÄSSERUNG.....	23
9.2. VERSORGUNG MIT WASSER, LÖSCHWASSER, STROM, FERNWÄRME, GAS UND TELEFON.....	24
9.3. MÜLLENTSORGUNG.....	25
10. KOSTEN UND FINANZIERUNG	25
11. BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGSGRUNDSÄTZE	26
11.1. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE	26
11.2. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE	26
11.2.1. Immissionsschutz	26
11.2.1.1 Grundsätze:.....	26
11.2.1.2 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:.....	28
11.2.2. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ	28
11.2.3. Luftreinhaltung und Klimaschutz	35
11.3. LANDWIRTSCHAFT	36
12. UMWELTBERICHT GEM. § 2A BAUGB	38
1.1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	38
1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	39
1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden	39
1.2. DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN	39
1.3. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	42

1.3.1.Schutzgut Mensch.....	42
1.3.2.Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	43
1.3.3.Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	44
1.3.4.Schutzgut Landschaft.....	46
1.3.5.Schutzgut Fläche, Boden	48
1.3.6.Schutzgut Wasser.....	51
1.3.7.Schutzgut Luft.....	51
1.3.8.Schutzgut Klima.....	51
1.4.VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER.....	52
1.5.ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES.....	52
1.5.1.Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	52
1.5.2.Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben	52
Bodenschutzklausel.....	53
Umwidmungssperkklausel – Vorrang der Innenentwicklung	53
Klimaschutzklausel	53
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	54
1.6.GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	54
1.7.AUSGLEICHSMAßNAHMEN	56
1.7.1.spezieller Artenschutz.....	56
1.8.DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ANDERWEITIGEN LÖSUNGSVORSCHLÄGE (PLANUNGSALTERNATIVEN)	58
1.9.MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	67
1.10.BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN BEI DER UMWELTPRÜFUNG SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND	68
1.11.ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	68
1.12.QUELLEN.....	69
13. ANLAGEN	69
14. ENTWURFSVERFASSER	69

1. Angaben zur Gemeinde

1.1. Lage im Raum

Herbstadt ist eine Gemeinde im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld und ein Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen im Grabfeld. Herbstadt liegt im östlichen Grabfeld, direkt an der Landesgrenze zu Thüringen, am Fuß des Großen Gleichbergs. Die Gemeinde liegt 3 km nordöstlich von Bad Königshofen im Grabfeld und 35km nordöstlich von Schweinfurt. Herbstadt gliedert sich in 4 Gemeindeteile, von denen Herbstadt selbst dem Siedlungstyp Pfarrdorf entspricht. Breitensee, Ottelmannshausen zählen als Kirchdorf sowie Dörfleshof wird als Einöde kategorisiert.

Insgesamt umfasst das Gemeindegebiet eine Fläche von 20,7 km² und liegt auf einer mittleren Höhe von 308 m ü NHN. Das geplante Sondergebiet liegt etwa 1 km nordwestlich von Herbstadt.

1.2. Überörtliche Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Herbstadt ist nicht an das Schienennetz für Personenverkehr der Deutschen Bahn angeschlossen; der nächste Bahnhof mit Personenbeförderung befindet sich in Bad Neustadt, etwa 20 Kilometer entfernt. Öffentliche Bushaltestellen sind in der Gemeinde vorhanden.

Durch Herbstadt führt die Staatsstraße St 2275 sowie die Kreisstraße NES 2.

1.3. Demographie

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist vorliegend nicht von Belang. Am 31.12.2022 hatte die Gemeinde 612 Einwohner mit einer Bevölkerungsdichte von 30 Einwohner je km².

Die offizielle Bevölkerungsprognose für die Gemeinde weist für das Jahr 2033 ein Wachstum auf 540 Einwohner aus.

Der Landkreis Rhön-Grabfeld hat 80.341 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von 79 Einwohner je km². Im Vergleich hat der Freistaat Bayern 190 Einwohner je km².

1.4 Wirtschaftliche Entwicklung

Die Gemeinde Herbstadt ist im Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön (3) nicht als Grundzentrum oder Kleinzentrum ausgewiesen.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2016						
Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni ²⁾					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte am Arbeitsort	55	40	.	41	41	.
davon männlich	41	28	.	25	27	32
weiblich	14	12	12	16	14	.
darunter ¹⁾ Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Produzierendes Gewerbe	19
Handel, Verkehr, Gastgewerbe
Unternehmensdienstleister
Öffentliche und private Dienstleister
Beschäftigte am Wohnort	237	237	241	247	234	234

¹⁾ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

²⁾ Bei den Ergebnissen des Jahres 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2020 – 2021 vorläufige Ergebnisse.

Abbildung 1: Kommunalstatistik zu versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Das Gebiet ist ländlich strukturiert, die Bewohner arbeiten oftmals in den Industriebetrieben von Schweinfurt, Bad Neustadt oder in Bad Königshofen. Ein weiterer relevanter Wirtschaftsfaktor ist die heimische Landwirtschaft sowie der ansässigen Handwerksbetriebe. In der Gemeinde sind keine größeren verarbeitenden Industrien ansässig.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes – Durchführung des Verfahrens

Städtebauliche Erforderlichkeit:

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die Gemeinde Herbstadt beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich von Ottelmannshausen zu ermöglichen. Die Fläche umfasst ca. 57,20 ha.

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, ergo eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Die inhaltliche Begründung für die Inanspruchnahme des Plangebietes zu baulichen Zwecken ergibt sich aus den allgemeinen Zielen des Übereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015. Auch die Bayerische Staatsregierung hält an der Klimaneutralität Bayerns bis 2040 fest.

Planungsrechtlich ist die Begründung zu der städtebaulichen Erforderlichkeit auf der Grundlage von LEP Ziel 6.2.1 sowie § 1 Abs. 5 BauGB gegeben.

Auch der Regionalplan Region Main-Rhön verweist darauf, dass auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden soll. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (B VII-1.2).

Alternativenprüfung:

Die Flächen sind im Hinblick auf die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich geeignet. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird durch die Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Wortlaut des EEG hat jedoch Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer Energien.

Die Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h & i EEG und werden landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 37c Abs. 1 EEG darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h & i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 07. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 70 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Zweite Verordnung über Gebote für

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019). Mit 754-4-1-W - Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen - vom 26. Mai 2020 wurde die Förderkulisse auf 200 Gebiete ausgedehnt.

Da das gesamte Gemeindegebiet als benachteiligtes Gebiet klassifiziert ist, erscheinen diverse Alternativstandorte möglich.

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 definieren allerdings gewisse Ausschlussflächen, beziehungsweise Restriktionsflächen. Diese schränken als Negativkriterien die Eignung vieler Standorte innerhalb des Umlands für die Planung ein.

Hier wirken insbesondere naturschutzrechtliche Regelungen, welche an anderen Standorten des Gemeindegebietes in der Abwägung der Eignung überwiegen. Insbesondere rechtliche Abwägungen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten und Lebensräumen sowie der biologischen Vielfalt in einem EU weiten NATURA 2000 Schutzgebietsnetz dienen als Grundlage den beabsichtigten Standort zu präferieren. Zur Eignung nach UVPG wird auf die durchgeführte Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verwiesen.

Eine grundsätzliche städtebauliche und förderrechtliche Eignung des Standortes ist gegeben, die Prüfung vor dem Hintergrund der Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgt in Punkt 3.1 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Art des Verfahrens:

Für die Fläche besteht ein konkretes Umsetzungsinteresse eines Projektträgers. Die Firma SÜDWERK Energie GmbH mit Sitz in Burgkunstadt hat einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für eine Freiflächen – Photovoltaikanlage bei der Gemeinde eingereicht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Voraussetzungen für die Anwendung eines beschleunigten oder vereinfachten Verfahrens liegen nicht vor.

Städtebauliche Ziele:

Mit vorliegendem vorhabenbezogenem Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde folgende städtebaulichen Planungsziele:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücke
- Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Es soll hinsichtlich immissionsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sachverhalte Rechtssicherheit geschaffen werden.
- Der Bebauungsplan dient dazu ein konkretes Vorhaben planungsrechtlich abzusichern.

3. Übergeordnete Planungen und Nutzungsregelungen

3.1. Raumplanung, räumliche Umgebung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Herbstadt gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP 2013) und dessen Teilfortschreibungen zu den ländlichen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf und zu den besonders strukturschwachen Gemeinden.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen grundsätzlich nicht unter das Anbindegebot (Z-3-3 LEP).

Gemäß Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Diese dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Bis 2025 will Bayern den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 70 % steigern. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Ziel 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher in Abwägung mit der städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der damit einhergehenden Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche nach § 1a Abs. 2 BauGB gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Er ist also der Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich. Planbegünstigend wirkt sich die Tatsache aus, dass im Gemeindegebiet keine planfestgestellten Schienenverkehrsanlagen und keine Bundesstraßen oder Bundesautobahnen vorhanden sind. Eine Deponie ist im Gemeindegebiet, liegt allerdings im Landschaftsschutzgebiet und ist demnach ebenfalls nicht als geeigneter vorbelasteter Standort zu werten. Die geplante Anlage liegt in der Nähe der Staatsstraße 2275 und teilweise unter 20 kV-Freileitungen. Im Gemeindegebiet Herbstadt sind generell wenig vorbelastete Gebiete vorhanden, dennoch wird dem Grundsatz bestmöglich entsprochen. Eine konkretere Abhandlung mit den möglichen Standortalternativen im Gemeindegebiet findet sich in der Alternativenprüfung des Umweltberichts, in Punkt 1.8.

Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. Dazu wird in der Begründung zu ausgeführt, dass aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung zukommt. Im Fall der geplanten Anlage wird auf die multifunktionale Nutzung hingewirkt, indem Weidehaltung innerhalb der Sondergebietsfläche als zulässig festgesetzt wird. Damit ist die landwirtschaftliche Nutzung in eingeschränkter Form weiterhin möglich. Zudem werden Voraussetzungen für eine intensivere Beweidung der Baufelder bauplanungsrechtlich geschaffen, z.B. durch spezielle Festsetzungen für Unterstände von Weidetieren. Eine Doppelnutzung im Sinne von Agri-Photovoltaik gem. DIN SPEC 91434 ist künftig problemlos möglich.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Gemäß Grundsatz 7.1.3 soll in freien Landschaftsbereichen der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Der Grundsatz wird beachtet, für den Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde Wert daraufgelegt, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten wird und die Anlage an einem in der Gemeinde möglichst stark vorbelasteten Standort errichtet wird.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 3 nicht erfolgt, eine raumordnerische Konzentrationswirkung entfällt daher auf Ebene der Regionalplanung. Allerdings existiert eine Planungshilfe für Freiflächen Photovoltaikanlagen, dies ist eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die frühzeitige Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Unterfranken. Sie stellt eine fachliche Empfehlung dar und legt keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete fest. Laut dieser Empfehlung der Regierung ist das Planungsgebiet in die Kategorie Flächen mit geringem, mittlerem und hohem Raumwiderstand einzuordnen.

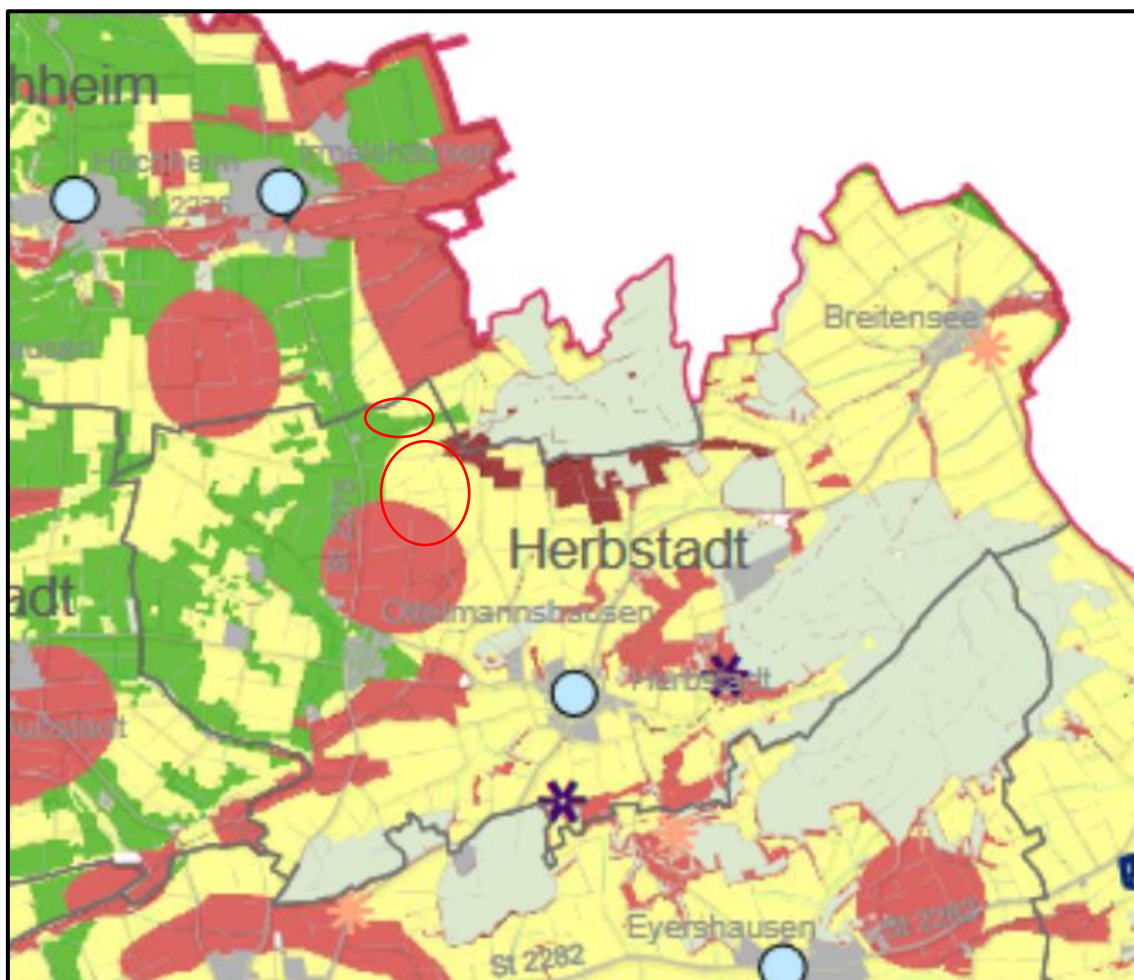


Abbildung 2: Planungshilfe der Regierung von Unterfranken für Freiflächen-Photovoltaik

Die Einstufung der Flächen mit mittlerem und hohem Raumwiderstand erfordert eine spezifischere Betrachtung. Die Gebietskulisse wurde im Maßstab 1:100.000 erstellt und beinhaltet deshalb eine gewisse Ungenauigkeit, die erst auf kommunaler Ebene konkretisiert werden kann. Die Ergebnisse der Abbildung 2 basieren auf der Analyse von vier Fachkarten, entsprechend werden die Gründe für den Raumwiderstand analysiert und im vorliegenden Einzelfall geprüft.

Fachkarte 1 - Natur- und Artenschutz:

Die Fläche ist in der Ergebniskarte aufgrund eines Wiesenweihe Brutschwerpunkts, der einen 500 Meter Pufferradius besitzt, als Fläche mit hohem Raumwiderstand dargestellt. Weitere natur- oder artenschutzrechtlichen Belange werden gemäß der Fachkarte nicht berührt. Diese Gebiete fallen in die Kategorie des hohen Raumwiderstands. Generell sind Belange des Artenschutzes jedoch sehr kleinteilig zu betrachten und können präziser im Rahmen genauer vorhabenbezogener Untersuchungen beurteilt werden.

Die Wiesenweihe ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG. Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nr. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebungen erarbeitet (Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für PV-Anlage Herbstadt – Ottelmannshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, 2024, Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, 10.01.2024). Die Brutvogelerfassung erbrachte innerhalb des Planungsgebiets sowie im näheren Umfeld keine Nachweise der Wiesenweihe. Die Wiesenweihe besitzt keine Brutplatztreue, sondern eine Brutgebietstreue, dass bedeutet sie hält nicht an dem konkreten Brutplatz, jedoch an dem regionalen Brutgebiet vom Vorjahr fest. Innerhalb dieses Reviers wird der Brutplatz jährlich neu ausgewählt (vgl. TRIERWEILER et al. 2010).

Im Verlauf des Verfahrens werden die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und insbesondere den Umgang mit der Wiesenweihe besonderes Gewicht beigemessen. Es existieren Möglichkeiten und unterschiedliche Maßnahmenansätze zur Konfliktlösung. Vorrangig sollten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genutzt werden, um Konflikte gar nicht erst eintreten zu lassen oder sie auf eine nicht erhebliche Beeinträchtigung abzusenken.

Um das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz einer Betroffenheit von Arten und Artenbeständen nicht eintreten zu lassen, können funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Frage kommen. Solche Maßnahmen müssen geeignet sein, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen. Trotz des daraus resultierenden Raumwiderstands wird, insbesondere da bei der avifaunistischen Kartierung innerhalb und im umgrenzenden Planungsgebiet kein Brutpaar festgestellt wurde, an der Fläche festgehalten.

Fachkarte 2 - Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter:

Es liegen keine Flächen mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Raumwiderstand vor.

Fachkarte 3 - Wald und Landwirtschaft:

Es liegen keine Flächen mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Raumwiderstand vor.

Fachkarte 4 - Wasser, Bodenschätze und Windkraftnutzung:

Die Gründe für einen mittleren Raumwiderstand liegen im Bereich der Bodenschätze. Für einen Teil der Fläche ist ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze festgesetzt. Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen wurden im Regionalplan Lagerstätten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die in der folgenden Abbildung dargestellt wird. Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 12 „Ottelmannshausen“, in welchem der Abbau von Gips/Anhydrit angedacht ist.

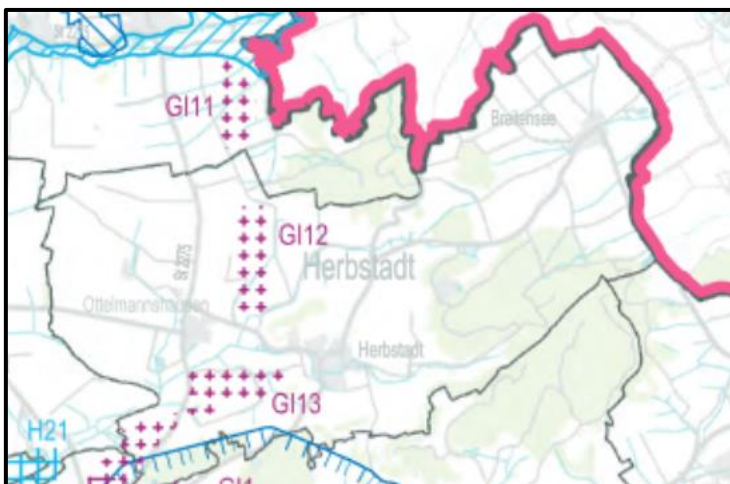


Abbildung 3: Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Anhang 2 Karte "Siedlung und Versorgung"

Gemäß Ziel 2.1.1 des Regionalplans soll die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist. Zudem sollen in Vorbehaltsgebieten für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Das festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 12 hat eine Größe von etwa 45 Hektar. Durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage Herbstadt - Ottelmannshausen würden etwa 24 Hektar für einen bestimmten Zeitraum einer rückstandslos abzubauenen Zwischennutzung zugeführt werden. Das Planungsgebiet befindet sich im Norden des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes. Dadurch würden weiterhin etwa 21 Hektar in der zusammenhängenden Fläche für den Abbau von Gips/Anhydrit zur Verfügung stehen.

Zurzeit wird der Fachbeitrag Gips von Seiten des Landesamts für Umwelt (LfU) überarbeitet und alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Hilfe von Erkundungsarbeiten angepasst. Im Zuge dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass der Gips im nördlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes bereits gelaugt ist, d.h. nicht mehr vorliegt. Daher wird das Vorbehaltsgebiet angepasst und es verbleibt nur ein kleiner Rest im Süden als Vorbehaltsgebiet, der von der geplanten PV-Anlage nicht mehr überlagert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem verbleibenden südlichen Teil des Vorbehaltsgebietes weiterhin ein uneingeschränkter Abbau von Gips/Anhydrit möglich sein muss auch wenn hier momentan nicht aktiv Rohstoff gewonnen wird. Der Umgang mit möglichen ausgehenden Emissionen wird in Punkt 11.2.1.2 beschrieben.

Ergänzend dazu ist aufzuführen, dass von der AG Rohstoffe¹ des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste aus dem Jahr 2021 ein Text über die Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland veröffentlicht wurde. Darin wurde auf die Rohstoffsituation in den einzelnen Bundesländern eingegangen. Zu Bayern wurde festgestellt, dass die Vorräte der drei in Bayern abbauenden Gips-Firmen - nur auf den Gipskeuper bezogen - ca. 45 Jahre reichen. Derzeit wird in Bayern übertage in 17 Gewinnungsstellen Gipsstein, untertage in einer Gewinnungsstelle Anhydritstein (in Hüttenheim) abgebaut, ein neues Bergwerk auf Gipsstein befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren (Altertheim). Die Bestandsaufnahme des Gipsvorkommen in Deutschland zog das Fazit, dass die aktuell gesicherten Gebiete nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 60 – 80 Jahre reichen. Sollte der Bedarf an Naturgips stark ansteigen (aufgrund des Wegfalls des REA-Gipses) und stehen gleichzeitig in absehbarer Zeit

keine Abbauf Flächen im Mittleren Muschelkalk mehr zur Verfügung, könnte es in < 40 Jahren zu einem Engpass kommen.

Da gegenwärtig keine Planungen zum Rohstoffabbau auf der südlichen Fläche bekannt sind und ein Zugriff auf die vorhandenen Rohstoffe problemlos möglich ist, wird kein erhöhter Raumwiderstand festgestellt.

Regionalplan der Planungsregion 3 (Main-Rhön)

Der aktuell wirksame Regionalplan trifft keine verbindlichen Ausbauziele zu Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien.

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (B VII-1.2).

Herbstadt liegt im Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön (3) in einer Kreisregion mit besonderem Handlungsbedarf und wird als besonders strukturschwache Gemeinde dargestellt. Zielen und Festlegungen des Regionalplanes wird durch die Planung nicht widersprochen, auf die durchgeführte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird verwiesen.

3.2. Nachrichtliche Übernahmen

Die in der Zeichnung eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung u.dgl.m.) sowie der konfliktfreien Umsetzung der Planung.

Denkmalschutz:

Im Geltungsbereich der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und im weiteren Umfeld befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude. Dennoch ist auch im Planungsbereich jederzeit mit dem Auffinden weiterer beweglicher und/oder unbeweglicher Bodendenkmäler zu rechnen.

Gemäß dem Denkmalschutzgesetz ist folgendes zu beachten:

Art. 8 Abs. 1 (DSchG): Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 (DSchG): Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abfallrecht- und Bodenschutz:

Die fünfstufige Abfallhierarchie gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die für etwaige Maßnahmen der Vermeidung von Abfällen sowie der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen (insbesondere energetischen) Verwertung und der Beseitigung von Abfällen eine grundsätzliche Rangfolge festlegt, ist entsprechend einzuhalten. Ziel sollte sein, eine maximale Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen zu erreichen.

Bei Untersuchungen im Rahmen des Baugrundgutachtens sind neben technischen auch bodenkundlichen Beschreibungen und Untersuchungen (z.B. Stoffgehalte, Humusgehalt) zielführend, um im Vorfeld Hinweise auf Anhaltspunkte für natur- oder siedlungsbedingt erhöhte Stoffgehalte oder humusreiche Böden zu erhalten.

Sollte Bodenaushub auf anderweitigen ortsnahen Flächen unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, sind die §§ 6 - 8 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten und vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld abzustimmen. Die Verwertung des überschüssigen Bodenmaterials ist in jedem Fall einer Beseitigung auf einer Deponie vorzuziehen.

Wird die Verwendung bzw. der Einbau von Ersatzbaustoffe (z.B. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenaushub, Baggergut, Gleisschotter sowie Schlack etc.) im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in technischen Bauwerken angedacht, so sind grundsätzlich die Vorgaben dieser Verordnung und insbesondere die Grenzwerte bzw. Einbauklassen/Materialklassen vollumfänglich zu beachten.

4. Vorhandene verbindliche und informelle Planungen

4.1. Flächennutzungsplan

Es existiert kein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Herbstadt. Unter diesen Umständen wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Plan i. S. d. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird.

Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen. Die geplante PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien. Die Gemeinde möchte einen entscheidenden Beitrag zum Erreichen der Ziele des Umwelt- und Klimaschutz leisten.

Zudem darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der "gesamtgemeindlichen Perspektive" muss sich ergeben, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, den entsprechenden Bedarf zu decken. Bei der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage handelt sich um ein Vorhaben Dritter. Der Standort für die Umsetzung der städtebaulichen Ziele wurde nachgewiesen und auf den in der gesamtgemeindlichen Perspektive bestgeeigneten Flächen verortet. Hierfür wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt (vgl. Kapitel 1.8.1. Umweltbericht).

Die Anforderungen an die Dringlichkeit einerseits und an die Übereinstimmung mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung andererseits sind nicht einzeln für sich zu betrachten, sondern stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis. „Je sicherer ... vorhergesagt werden kann, dass die mit einem vorzeitigen Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Maßnahmen mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet vereinbar sind, um so geringere Anforderungen sind im Einzelfall an die „dringenden“ Gründe als besondere Rechtfertigung für die Vorzeitigkeit des Bebauungsplans - über die „Erforderlichkeit“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB hinaus zu stellen“ (BVerwG Urteil vom 14.12.1984-4 C 54.81).

Die mit dem vorzeitigen Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Maßnahmen sind nach Auffassung der Gemeinde Herbstadt mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für das

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

ganze Gemeindegebiet auch vor dem Hintergrund übergeordneter Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Die Gemeinde Herbstadt sieht die Anforderungen an den § 8 Abs. 4 BauGB in der Zusammenschau als erfüllt an. Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld.

4.2. Städtische Planungen

In der Gemeinde Herbstadt sind keine städtebaulichen Konzepte, welche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 für die vorgetragene Planung von Belang sind, vorhanden.

4.3. Vorhandene rechtsverbindliche Bebauungspläne

Nicht vorhanden.

5. Angaben zum Plangebiet

5.1 Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Norden von Ottelmannshausen und ist durch mehrere landwirtschaftliche Wege, die von der St 2275 abzweigen zu erreichen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege
- Im Süden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wege

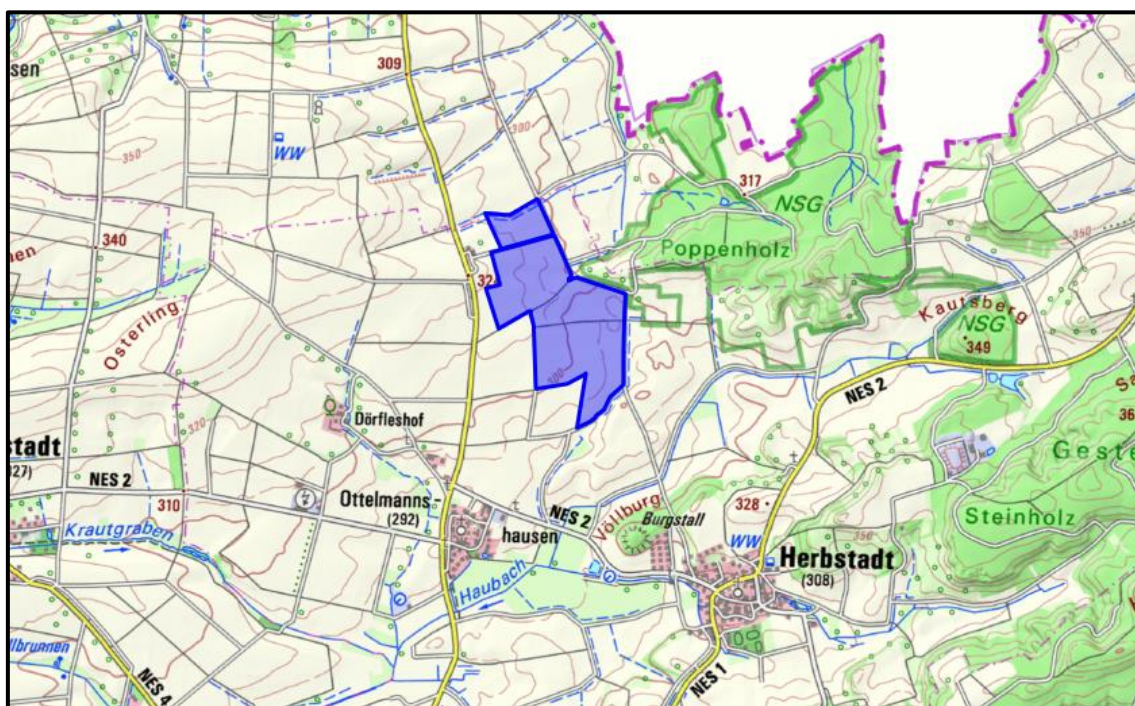
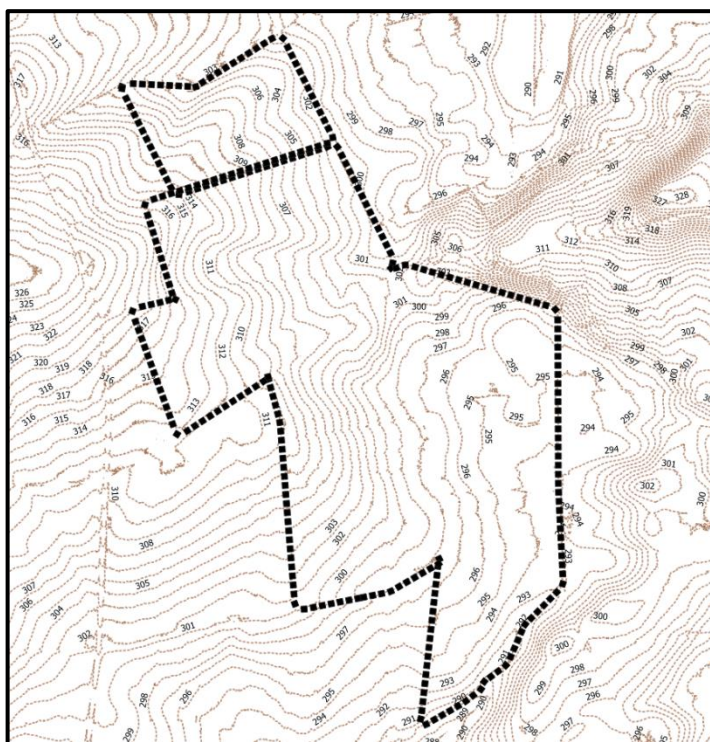


Abbildung 4: Lage der PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen

Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ist aus dem Planblatt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Grundstücke mit Flurnummern: 438, 439, 440, 447, 446, 445, 444, 443, 442, 454 (TF), 457, 458, 459, 460, 461, 462 in der Gemarkung Ottelmannshausen sowie die Flurnummern: 4991, 4992, 4993, 4994, 4995, 4982, 4983, 4981 (TF), 4980, 4979, 4978, 4977, 4976, 4975, 4974, 4973, 4972, 4971, 4970, 4969, 4968, 444, 445, 443 (TF), 442, 441, 440, 439, 438, 437, 437/1, 437/2, 437/3, 437/4, 437/5, 446 (TF), 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 4985, 4986, 4987, 4988, 4989, 4984 der Gemarkung Herbstadt.

Die Größe des gesamten Geltungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 57,20 ha. In den Geltungsbereich wurden diejenigen Grundstücke einbezogen, die für die Umsetzungen der Planungen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie die notwendigen Eingrünungen erforderlich sind.

Es handelt sich dabei um Ackerflächen sowie für die Landwirtschaft unbefestigte Wege. Entlang einiger Ackerblöcke sind kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben.



Das gesamte Gelände liegt zwischen 291 und 318 Metern ü. NN. Das Plangebiet ist in zwei Flächen unterteilt.

Die nördliche Fläche fällt von 312 Metern im Südwesten auf 301 Meter in nordöstlicher Richtung.

Die südliche Fläche verhält sich von der Topographie ähnlich, sinkt jedoch im Nordwesten von 318 auf 291 im Südosten.

Abbildung 5: Topographie des Geltungsbereiches

Das Planungsgebiet befindet sich nordöstlich der Gemeinde Herbstadt sowie nördlich von Ottelmannshausen. Die naheliegendste Straße ist die St 2275, die westlich vom Planungsgebiet verläuft. Das Planungsgebiet grenzt nördlich an das Gemeindegebiet der Gemeinde Hönheim an, ist von der naheliegendsten Wohneinheit, allerdings mehr als 1 km entfernt.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen.

Das Gebiet wird nach dem ABSP Rhein-Grabfeld dem Grabfeldgau zugerechnet. In dem Gebiet liegen die Höhen zwischen 300 m und 400 m NN. Dieser Teil des Naturraumes wird im Landkreis als Grabfeld (138-A) bezeichnet. Das Grabfeld ist geologisch aus Schichten der Oberen Muschelkalk (im Westen) und des Keuper (Lettenkohlenkeuper, Gipskeuper) aufgebaut.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten.

Zudem wird empfohlen, im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 3.000 m² eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Sollten im Zusammenhang mit der Bauausführung bzw. Erschließung des Gebietes wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden (z. B. Einleiten von gesammeltem Abwasser), so sind diese unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen beim Landratsamt Rhön-Grabfeld – Sachgebiet Wasserrecht – zu beantragen.

Altlasten im Planungsgebiet sind nicht bekannt. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18. April 2002, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Werden Hinweise auf alten Bergbau angetroffen, ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

5.2. Vegetation

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie für die Landwirtschaft unbefestigte Wege. Darüber sind innerhalb des Plangebiets landwirtschaftlich genutzte Wege vorhanden. Entlang einiger Ackerblöcke existieren kleinere Randstreifen mit Grasbestand, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben. Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

5.3. Grundstücke, Eigentumsverhältnisse und vorhandene Bebauung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) von Grundstücken folgender Flur-Nummern:

- Gemarkung Ottelmannshausen:
438, 439, 440, 447, 446, 445, 444, 443, 442, 454 (TF), 457, 458, 459, 460, 461 und 462.
- Gemarkung Herbstadt:
437/1, 437/2, 437/3, 437/4, 437/5, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443 (TF), 444, 445, 446 (TF), 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 4968, 4969, 4970, 4971, 4972, 4973, 4974, 4975, 4976, 4977, 4978, 4979, 4980, 4981 (TF), 4982, 4983, 4984, 4985, 4986, 4987, 4988, 4989, 4991, 4992, 4993, 4994 sowie 4995.

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz oder stellen öffentliche Wege dar, mit der Planung besteht Einverständnis. Im Geltungsbereich befindet sich kein Gebäudebestand. Die landschaftlich gewidmeten Wege bleiben in ihrer Funktion erhalten.

Vorhandene Katasterfestpunkte sollten vor Beginn der Baumaßnahmen durch das Vermessungsamt gesichert werden.

Grundstückseigentümer haben einen Rechtsanspruch darauf, dass Grenzzeichen, die im Zuge von Baumaßnahmen verändert oder zerstört worden sind, auf Kosten des Verursachers wiederhergestellt werden. Es wird deshalb empfohlen, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen beim ADBV ein Antrag auf Wiederherstellung solcher Grenzzeichen gestellt wird.

6. Städtebaulicher Entwurf

6.1. Flächenbilanz

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO):	534.368 m ²
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	37.655 m ²
<i>Darunter Grünweg</i>	<i>14.404 m²</i>
<i>Darunter Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)</i>	<i>21.165 m²</i>

Summe: **572.023 m²**

6.2. Bauliches Konzept / Erläuterung der Festsetzungen

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bauplanungsrechtlich ermöglicht werden.

Auf der überplanten Fläche sollen Elemente zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie installiert werden. Die Gestellstützen werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert, Fundamente im eigentlichen Sinne sind dabei nicht erforderlich. Diese werden im Geltungsbereich lediglich in Form von flachgründigen Streifenfundamenten für Einfriedungen und Transformatorenstationen verwendet.

Die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.

Dabei sind Modultische und Transformatoren lediglich im überbaubaren Bereich zulässig. Wege, Kabel, Brandschutzeinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Technische Betriebsgebäude im eigentlichen Sinne werden nicht erforderlich, lediglich Transformatorenstationen werden errichtet.

Die Nutzung der Flächen ergibt sich aus der Flächenbilanz unter Punkt 6.1. dieser Begründung. Die planungsrechtlichen Festsetzungen geben ein entsprechendes Maß sowie die Art der baulichen Nutzung vor, örtliche Bauvorschriften formulieren diesbezüglich geeignete weiterführende Regelungen zur konfliktbewältigenden Umsetzung des Vorhabens.

Das Verkehrskonzept wird in Punkt 7 erläutert, die Freiflächengestaltung in Punkt 8.

Begründung der Festsetzungen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungseinrichtungen (z.B. Masten), technische Einrichtungen zur Speicherung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz.

Eine andere Festsetzung nach BauNVO ist nicht zielführend. § 11 Abs. 2 BauNVO gibt diese Festsetzung zwingend vor.

Ebenfalls sind Unterstände für Weidetiere in untergeordnetem Maße zulässig.

Da das Baugebiet in der Regel beweidet wird, sind auch entsprechende Unterstände für Weidetiere erforderlich.

Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder des Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

1.1.2. Grundflächenzahl

Gemäß § 19 BauNVO wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt (GRZ 0,7).

Die Festsetzung erfolgt auf Grundlage von § 19 BauNVO. Klarstellend wird angeführt, dass die, durch bauliche Anlagen überbaute Fläche sowie die durch Module überdeckte Fläche maßgeblich sind. Eine Versiegelung von Grund und Boden findet in weitaus geringerem Umfang statt. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rasmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5 % angegeben. In der praktischen Umsetzung ist ein Wert von über 0,7 nicht realisierbar, daher ist eine höhere Grundflächenzahl aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich.

1.1.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

*Die Höhe baulicher Anlagen sowie die Höhe der Module darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes oder bis zum höchsten Punkt der Gestelloberkante.
Punktueller bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig.*

Durch die Höhenbegrenzung werden vermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden. Die Nebenanlagen sind in der Regel standardisierte Transformatorenstationen. Die Überwachung der Anlage muss aus versicherungsrechtlichen Gründen ermöglicht werden. Hierfür sind teilweise bauliche Anlagen wie Masten notwendig, die eine gewisse Höhe benötigen, um eine umfassende Überwachung gewährleisten zu können.

Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

Durch diese Festsetzung ist sichergestellt, dass sich die Wiesenbestände auch unter den Modulflächen angemessen entwickeln können.

1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Einzelgebäude wie Transformatorenstationen dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.

Da diese Bauwerke nicht dem Charakter des sonstigen Solarparks entsprechen, wird eine flächenmäßige Begrenzung für zweckmäßig erachtet. Zudem können diesbezügliche Umweltauswirkungen besser abgeschätzt werden.

1.2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum abwehrenden Brandschutz, Wege, Kabeltrassen.

Diese sind in der Regel nicht dazu geeignet, Konflikte hervorzurufen, die Anlage von Wegen, Anlagen zum abwehrenden Brandschutz und Kabeltrassen sind außerhalb der Baugrenzen essenziell für die technische Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.

1.3. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von Art. 6 Abs. 7, S. 1 BayBO sind Einfriedungen grundsätzlich in den Abstandsflächen zulässig sowie ohne eigene Abstandsflächen. Der Mindestabstand zu der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung beträgt 2,00 m.

Die Festsetzung wurde getroffen, um die Errichtung von Einfriedungen rund um den Solarpark zu regulieren und zu ermöglichen. Dies ist notwendig, um Sicherheits- und Schutzmaßnahmen für den Solarpark festzulegen. Der Mindestabstand von 2,00 m zu der Grenze des Geltungsbereiches dient dazu, eine angemessene Distanz zu den benachbarten Grundstücken sicherzustellen.

1.4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)

Die Flächen sind als Grünflächen zu pflegen.

Die Anlage von Grünwegen ist umlaufend um das Baugebiet vorgesehen und zulässig. Diese Grünwege dürfen – anders als Ausgleichsflächen – auch eingefriedet werden.

Auf Punkt 8. und 11.2.2 der Begründung wird verwiesen.

1.5. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH:

Die entsprechenden Bauschutzbereiche beiderseits der Leitungsachse sind einzuhalten. Hier ergeben sich Restriktionen für Bebauung und Bepflanzung. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände. Strommasten sind im Umkreis vom 5,0 m von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Ebenso muss die Zufahrt zu den Strommasten mit Baufahrzeugen zu jeder Zeit gewährleistet sein. Weitere Informationen zu den Bauschutzbereichen liegen bislang nicht vor.

1.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Auf Punkt 11.2.2 wird verwiesen.

1.6.1 Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.6.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz

Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (beispielsweise Schotterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.

Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

1.6.3. Grünordnung

Auf Punkt 8 und 11.2.2 wird verwiesen.

1.6.4. Regelungen zum speziellen Artenschutz

Auf Punkt 11.2.2 sowie Punkt 1.7.1 im Umweltbericht wird verwiesen.

1.6.5. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Auf Punkt 8 und 11.2.2 wird verwiesen.

1.7. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf Punkt 11.2.1 wird verwiesen.

1.7.1 Lichtemissionen

Auf Punkt 11.2.1 wird verwiesen.

1.8. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der Umgrenzung ist eine Strauchhecke anzulegen, um die Anlage einzugrünen. Es sind Arten aus der Pflanzliste der Begründung zum Bebauungsplan zu verwenden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

Auf Punkt 8 und 11.2.2 der Begründung wird verwiesen.

1.9. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in ackerbauliche Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

Die Festsetzung dient der Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und stellt eine vollziehbare Rechtsgrundlage für die Nachnutzung dar.

1.10. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB):

Jeder Bebauungsplan eine parzellenscharfe Abgrenzung seines Geltungsbereiches enthalten. Diese Abgrenzung ist Voraussetzung für den Aufstellungsbeschluss, auch wenn der Geltungsbereich nachträglich noch beschlussmäßig ergänzt oder geändert wird.

2. Nachfolgende örtliche Bauvorschriften werden festgesetzt:

Zudem wurden nachfolgende örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO festgesetzt. Diese dienen in erster Linie dazu, die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild zu minimieren, die städtebauliche Qualität sicherzustellen und darüber hinaus auch der konkreten Formulierung von Auflagen für weitere zu berücksichtigende Schutzgüter durch die Planung. Sie sind demnach jeweils für sich aus den voranstehenden Ausführungen heraus begründet.

2.1. Fassaden

Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig. Für Fertigteile, wie Transformatorenstationen, Speichersysteme und Ersatzteilcontainer, ist der Verzicht auf eine Fassadengestaltung zulässig.

Dies dient grundsätzlich einer harmonischen, ruhigen Außenwirkung.

Die Verkleidung von Fertigteilen ist im Hinblick auf den erforderlichen Aufwand bei einem überschaubaren Effekt nicht verpflichtend.

2.2. Dächer

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 30°.

Dies entspricht dem Stand der Technik für technische Betriebsgebäude.

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird.

Der Aufstellwinkel wird dergestalt gewählt, dass unzulässige Emissionen in Form von Blendwirkung nicht stattfinden. Ebenfalls werden nicht spiegelnde Module ausgeführt. Die

Einhaltung immissionsrechtlicher Grenzwerte und Grundsätze findet somit auch Ausdruck in den örtlichen Bauvorschriften.

2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Übersteigschutz 2,50 Meter nicht überschreiten, die Zaununterkante muss im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen.

Dies entspricht dem Stand der Technik. Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Bodenfreiheit gegeben. Kleintiere (Amphibien, Kleinsäuger) können so verletzungsfrei das Betriebsgelände als Habitat nutzen.

2.5. Werbeanlagen

Es sind Werbeanlagen und Informationstafeln mit einer jeweiligen Gesamtflächengröße von 4 m² sind zulässig.

Werbeanlagen dürfen aufgrund des Beleuchtungsverbot es nicht leuchten oder angestrahlt werden. Informationstafeln dienen einem öffentlichen Bildungsauftrag i.S.d. Natur- und Klimaschutzes als Auftrag zur Erziehung. Der öffentliche Bildungsauftrag wird explizit erwähnt, da es sich hierbei in der Regel nicht um Werbeanlagen handelt, welche gezielt die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen, sondern um ein unterstützendes Informationsangebot, was an fußgehende Betrachter gerichtet ist. Dieses dient dabei auch der Akzeptanz der baulichen Anlage durch die Bevölkerung.

2.6 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht geplant und wird aus naturschutzrechtlichen Erwägungen untersagt.

7. Verkehrskonzeption

Äußere Erschließung:

Das Planungsgebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebaute überörtliche Verkehrswege verkehrlich angebunden. Die Bau- und Betriebszufahrt erfolgt über die NES 2 und anschließend über die Fl. Nummern 325 und 3933 der Gemarkung Herbstadt sowie im Norden von der Flurnummer 731 der Gemarkung Irmelshausen. Weiterhin sind Bauzufahrten über die Flurnummer 465, 432 der Gemarkung Ottelmannshausen und 410/4 der Gemarkung Herbstadt angedacht. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenaußendurchmesser usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit der Verkehrswege muss für Fahrzeuge mit 11,5 t Achslast und einem zulässigen Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Die Verkehrswege müssen mindestens 3,00 m breit sein. Die Kurvenradien müssen eingehalten werden.

Steigungen und Gefälle dürfen im Verlauf von Feuerwehrzufahrten eine Neigung von 10% nicht überschreiten. Geradlinige Feuerwehrzufahrten können ggf. als Fahrspuren errichtet werden. Jede Spur muss mind. 1,10 m breit sein. Zwischen den Spuren muss der Abstand 0,80 m betragen.

Innere Erschließung:

Die Wege zwischen den Modulreihen, sowie die Umfahrten werden als unbefestigte Grünwege ausgeführt. Gegebenenfalls erforderliche Brandschutzmaßnahmen werden im nachgeordneten Verfahren in Abstimmung mit der Gemeinde festgeschrieben. Die Vorschriften der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ sind zu beachten.

Die Instandhaltungsarbeiten bringen nur ein geringes Verkehrsaufkommen mit sich. Die Fahrzeuge können innerhalb des Solarparks abgestellt werden.

Bestehende Fuß- und Radwege werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Neue Rad- und Fußwegverbindungen werden nicht angelegt.

8. Grün- und Freiflächenkonzept

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die erhöhte Bedeutung der Vermeidung negativer Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft erfordern im vorhabenbezogenen Bebauungsplan detaillierte Festsetzungen mittels

Grünordnungsplan. Diese sollen als geeignete Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und zum Ausgleich beitragen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bedingen sowohl fachlichen Vorgaben für Naturschutz und Artenschutz sowie grünordnerische Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Grünordnerische Maßnahmen

Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen (SO-Fläche) erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung der Region 11 – „Südwestdeutsches Bergland“ auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:

- ein- bis zwei- schürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm)
- Eine Beweidung ist zulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.

- Das Mulchen der Flächen ist zulässig.

Durch diese Festsetzungen erfolgt die Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb des Solarparks.

Die Umsetzbarkeit des angestrebten Wiesentypen ist u. a. abhängig von der Höhe der Aufständigung, dem tatsächlichen Abstand der Module und der Bodenwerte. Nach dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 15.12.2021 ist das Ziel von G 212 zwischen den Modulen ist nur bei einem GRZ $\leq 0,5$ erreichbar. Aufgrund des geplanten höheren GRZ wird dies nicht umsetzbar sein. Daher wird die Entwicklung von extensivem artenarmem Grünland (BNT G 211) innerhalb des Solarparks als realistisch angesehen.

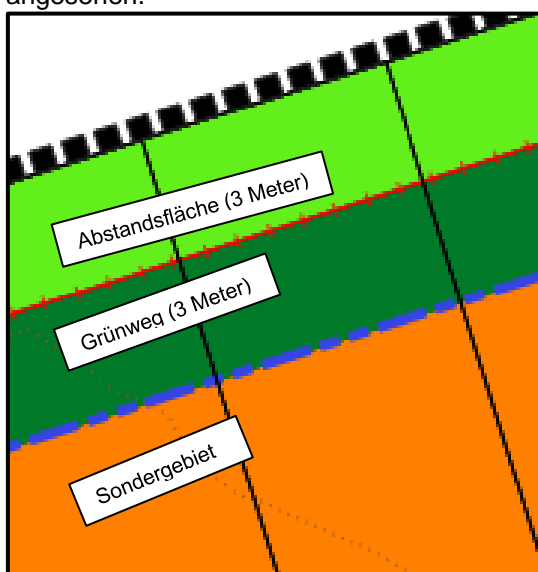


Abbildung 6: Darstellung des äußeren Aufbaus des Plangebiets

Um das Sondergebiet herum verläuft flächendeckend ein 3 Meter breiter Grünweg, der eingefriedet wird

Dabei ist festgesetzt, dass die Einfriedung als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen ist. Zudem muss die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegen. Die Anforderung, dass die Zaununterkante im Mittel 15 cm über dem Gelände liegt, bietet Schutz für die Kleintiere, da sie dadurch unter dem Zaun hindurchkriechen können, ohne sich zu verletzen. Die Bodenfreiheit aus Gründen des Naturschutzes gibt den Kleintieren die Möglichkeit, das Betriebsgelände sicher zu überqueren, ohne dass sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Dadurch können Kleintieren, wie Amphibien und Kleinsäugetern, das Gelände ungehindert zu passieren und als Habitat nutzen.

Daran angrenzend sind entlang der Flurnummer 4990 der Gemarkung Herbstadt und der Teilfläche der Flurnummer 441 der Gemarkung Ottelmannshausen 3 Meter Grünfläche festgesetzt. Der 3 Meter Abstand ermöglicht es den landwirtschaftlichen Weg weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen zu befahren.

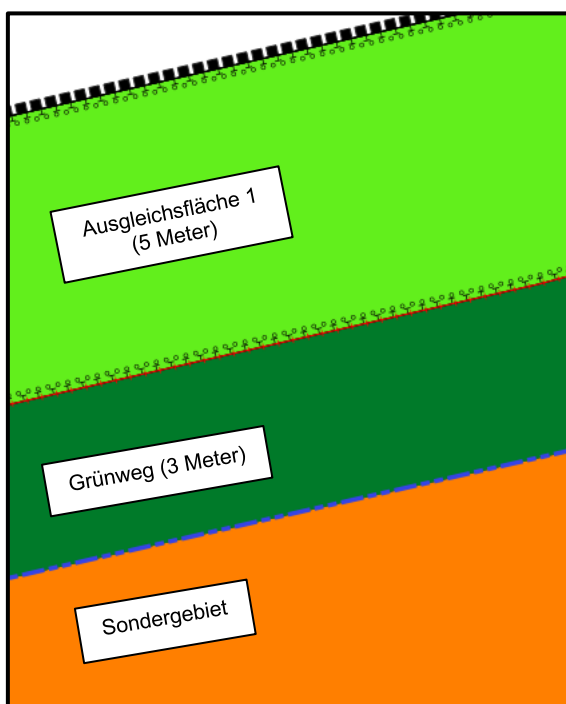


Abbildung 7: Darstellung des äußeren Aufbaus des Plangebiets

Darüber hinaus wird das Plangebiet an anderer Stelle von einer Strauchhecke eingegrünt. Diese ist mit einer Festsetzung für ein Pflanzgebot dargestellt. Die freiwachsende Strauchhecke wird auf einer Breite von 5 Metern entwickelt. Daran angrenzend befindet sich in rot dargestellt die Einfriedung des Grünwegs, der rund um das Plangebiet mit einer Breite von 3 Metern verläuft.

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

Gleichzeitig sind vorhandene wertgebende Strukturen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Naturschutzrechtliche Maßnahmen zur Kompensation

Maßnahme A1: Entwicklung einer freiwachsenden mesophilen Strauchhecke

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Süden, die mit A1 gekennzeichneten Fläche mit einer freiwachsenden mesophilen Strauch-Hecke bepflanzt. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 AGBGB).

Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Es ist auf eine ausgewogene Mischung aus früh- und spätblühenden Arten zu achten.
- Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen.
- Es sind flächendeckend Gehölzpflanzungen in einem Pflanzraster 1,5 m x 1,0 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abhängigkeit gleichwertig zu ersetzen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten.
- Die Sträucher sind mit folgender Pflanzqualität zulässig: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
- Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m, beziehungsweise 4 m betragen (Art. 48 AGBGB).

Eine Untersaat im Bereich der Hecke ist nicht erforderlich. Der Aufwuchs könnte hier im Gegenteil sogar kontraproduktiv sein und ein Einwachsen der jungen Hecke beschleunigen.

Pflanzliste:

Sträucher:

Abkürzung	Lateinischer Name	Deutscher Name
Co	Cornus mas	Kornelkirsche
Ca	Corylus avellana	Hasel
Cl	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Cm	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lx	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Ro	Rosa canina	Hundsrose
Rr	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
VI	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

9.1. Entwässerung

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage fällt kein häusliches oder anderes gewerbliches Schmutzwasser an.

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nicht versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Niederschlagswasser ist grundsätzlich unbeschadet Dritter – auch landwirtschaftlicher Flächen- abzuführen.

Sofern ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss festzustellen ist, ist das Gelände so zu modellieren, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen denkbar.

Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude/Transformatorstationen wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit der Gemeinde Herbstadt als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten.

Auf bestehende Drainagen ist Rücksicht zu nehmen. Sofern diese in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

Werden Transformatoren aufgestellt, deren Isolierung und Kühlung mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt, sind diese Anlagen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind eigenverantwortlich einzuhalten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach § 40 AwSV anzeigepflichtig. Die Solarmodule sind, falls nötig mit Wasser zu reinigen, der Einsatz von Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt. Ebenfalls nicht erlaubt ist der Einsatz PFC-haltiger Feuerlöschschäume.

Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) oberhalb der Geländeoberkante kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers mit Schwermetallen aus Rücklösungsprozessen infolge sauren Regens verhindert werden.

9.2. Versorgung mit Wasser, Löschwasser, Strom, Fernwärme, Gas und Telefon

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ist der Zweckverband der Wasserversorgung Bad Königshofen -Gruppe Mitte- zuständig, diese ist telefonisch unter der 09762 / 9203 erreichbar. Jedoch ist ein Anschluss an das kommunale Trinkwassernetz nicht erforderlich.

In Herbstadt befindet sich eine freiwillige Feuerwehr, welche in die Anlage einzuweisen ist. Im Brandfall werden über die Leitstelle die Wehren alarmiert, die über die notwendige Ausstattung verfügen.

Photovoltaik-Anlagen sind Anlagen, die Licht in elektrische Spannung umwandeln. Die dabei entstehende Gleichspannung wird von Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und in das Stromversorgungsnetz eingespeist. Selbst bei schwachen Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Mondlicht) kann bereits eine gefährlich hohe Spannung anliegen. Die Spannung liegt sofort an und kann bis zu 1.500 V Gleichspannung betragen. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn die Lichtquelle nicht mehr vorhanden ist. Seit kurzem gibt es eine gültige Norm für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen mit der Forderung nach einer Gleichspannungs-Freischaltstelle vor dem Wechselrichter. Aber es gibt gegenwärtig noch keine Verpflichtung nach weiteren Trennstellen oder einem Gleichspannungs-Notausschalter, um Spannungsfreiheit bereits an den Photovoltaik-Modulen zu erreichen. Daher ist bei Schadensfällen an einer Photovoltaik-Anlage die Gefahr eines elektrischen Schlags bei Berührung der Gleichspannungsseite gegeben, solange Licht auf die Module fällt. Bis zur Gleichspannungs-Freischaltstelle steht die Photovoltaik-Anlage bei Lichteinfall ständig unter elektrischer Spannung. Daher kann bei einem Brand in der Anlage selbst nicht mit Wasser gelöscht werden. Im Brandfall hat die Feuerwehr in erster Linie die Aufgabe, ein Ausbreiten des Brandes auf benachbarte Grundstücke zu verhindern. Ein kontrolliertes Abbrennen der Anlage ist einer Gefährdung von Menschenleben in jedem Falle vorzuziehen.

Es wird empfohlen, die Modulfläche durch brandlastfreie und ausreichend breite Streifen zu unterteilen, um die Brandausbreitung zu begrenzen und eine wirksame Brandbekämpfung zu ermöglichen.

Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Auch muss an den Zugängen der Anlage eine Tafel mit den Kontaktdaten des Anlagenbetreibers angebracht werden.

Es wird empfohlen, DC-Trennschalter zur Unterbrechung des Stromkreises zu installieren, Gleichspannungsleitungen besonders zu kennzeichnen und in Trafo-/Übergabestationen geeignete Feuerlöscher vorzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Brandbekämpfung der Module nicht mit PFC-haltigen Löschschäumen erfolgen darf.

Am Zufahrtstor muss deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens muss bei der Brandschutzdienststelle in Form der Objektinformation zum Feuerwehrplan nach DIN 14 095:2007-05 hinterlegt werden. Das Zufahrtstor muss für die Feuerwehr jederzeit zugänglich (zu öffnen) sein.

Das Plangebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Betreiber geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

9.3. Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstoffeffassung des Landkreises Rhön-Grabfeld ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

10. Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine öffentlichen Kosten im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen. Dies wird über einen Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB sichergestellt.

11. Berücksichtigung der Planungsgrundsätze

11.1. Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Die Belange des Denkmalschutzes wurden berücksichtigt. Auf Punkt 3.2 dieser Begründung wird verwiesen.

11.2. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

11.2.1. Immissionsschutz

11.2.1.1 Grundsätze:

Aus Gründen des Schutzes der Bewohner im Nachbarschaftsbereich vor schädlichen Umwelteinflüssen ist zu beachten, dass gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander nur so zugeordnet werden dürfen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

- Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- Immissionen im Sinne des BImSchG sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
- Emissionen im Sinne des BImSchG sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.
- Luftverunreinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, den Immissionsschutz durch planerische Maßnahmen so weit als möglich zu unterstützen.

Durch folgende planerische Maßnahmen kann in diesem Sinne eingewirkt werden:

- ausreichender Abstand zwischen Gebieten mit wesentlich unterschiedlichen Emissionen
- Anordnung von Zwischenzonen
- Abschirmung

Schutz vor Immissionen:

Nach § 1 (5) Ziffer 1. und 7. BauGB sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG). Eine vorausschauende Planung auf der Basis dieses Trennungs- und Minimierungsgebotes verhindert spätere Nutzungskonflikte.

Bewertungsgrundlagen:

Lärmemissionen

Erhebliche Lärmemissionen sind nicht einschlägig.

Zur Beurteilung der von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998.

Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Die Transformatoren/Wechselrichter sollten vorzugsweise in einem massiven Gebäude untergebracht werden und in ausreichend großem Abstand zu möglicher Wohnbebauung errichtet werden. Die von ihnen ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein, bzw. es ist ein entsprechender Zuschlag zum Immissionswert zuzurechnen.

Die Einhaltung der oben genannten Immissionsrichtwerte ist aufgrund der vorliegenden Entfernung sichergestellt.

Licht

Auch Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) sind als Stand der Technik zur planerischen Entscheidungsfindung heranzuziehen.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieser Hinweise sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch an Straßen- und Schienenwegen, sowie für den Luftverkehr dürfen keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden.

Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung dieser Werte zu ergreifen. Diese umfassen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante.
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -Neigung.
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad.

Dieser Sachverhalt wurde gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB verbindlich festgesetzt. Es besteht somit eine verbindliche Rechtsgrundlage für ein bauaufsichtliches Einschreiten im Falle eines Zuwiderhandelns.

Allgemein ist durch den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage mit Blendwirkungen und Lärmimmissionen an der angrenzenden Bebauung zu rechnen. Nach dem Mustergutachten des LfU kommt es bei fest installierten Modulen in den Morgen - und Abendstunden zu Blendwirkungen in der Nachbarschaft. Prinzipiell treten erhebliche Blendwirkungen nur auf, wenn die Module in einer Entfernung von weniger als 100 Metern zum nächstgelegenen Immissionsort aufgestellt werden und sie sich dort im Einwirkungsbereich von Reflexionen befinden.

Bei Entfernungen der Module zu Immissionsorten über 100 Meter sind die Einwirkzeiten für Reflexionen in der Regel gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Jedoch können Blendwirkungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die gegenständliche Anlage ist nach Westen hin zur St 2275 durch eine Eingrünung abgeschirmt. Nach Osten hin befinden sich weitläufig landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wald und es besteht eine große Distanz zu den naheliegendsten Wohngebäuden. Der nördliche Teil der Anlage liegt ebenfalls mehr als 1 km entfernt von der naheliegendsten Ortschaft (Irmelshausen) entfernt. Nach Süden werden Eingrünungen in Form einer Hecke vorgenommen. In dieser Richtung befinden sich Ackerflächen sowie in etwa 700 Meter Entfernung der Ortsteil Ottelmannshausen. Ansonsten können keine problematischen Immissionsorte festgestellt werden.

Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen

Die bei der Stromgewinnung und –umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung. Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle rasch ab.

Es sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen von Wohnnutzung zu erwarten.

11.2.1.2 Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken:

- Unzulässige Gewerbeimmissionen, welche auf das Gebiet einwirken, sind nicht ersichtlich.
- Unzulässige Verkehrsemissionen sind ebenfalls nicht abzusehen.
- Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.
- Staub- und Lärmemissionen jeglicher Art, die von einem möglichen Rohstoffabbau von Gips/Anhydrit im Süden des Plangebiets auf das Plangebiet einwirken, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen.

11.2.2. Landschafts- und Naturschutz

Grundsatz

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit, die Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung und Verbesserung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und unbelebten Naturschöpfungen in ihrer naturräumlich bezogenen Vielfalt und Eigenart, die Erhaltung und Förderung von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten, ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften, die Erhaltung belebter Bodenoberflächen und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie die Regeneration des Grund- und Oberflächenwassers umfassend berücksichtigen.

Schutzgebietskulisse

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00573.01 – „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehemals Schutzzone)“ befindet sich zu geringen Teilen im Randbereich des Geltungsbereiches. Unmittelbar östlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet NSG-00386.01 – „Poppenholz“.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Die naheliegendste Natura-2000-Schutzgebiete befinden sich ebenfalls östlich des Plangebiets, es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet 5628-301 – „Laubwälder bei Bad Königshofen“ sowie um das Vogelschutzgebiet 5628-471 – „Laubwälder und Magerrasen im Grabfeldgau“.

Das Planungsgebiet befindet sich nicht innerhalb des Naturparks Haßberge.

Biotopschutzrechtliche Belange

Im Geltungsbereich ist kein gesetzlich geschütztes Biotop kartiert oder vorhanden.

Anwendung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Die Baugebietsausweisung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

In Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird angestrebt, durch Vermeidungsmaßnahmen und die Minimierung des Eingriffs den Kompensationsfaktor im Rahmen der vorgegebenen Spanne entsprechend niedrig anzusetzen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeglichen.

Bilanzierung des baulichen Eingriffs

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wird als Stand der Technik zugrunde gelegt.

Gemäß dem 2021 überarbeiteten Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und dem damit verbundenen Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 ist folgende Bewertung einschlägig.

Ausgangszustand der Eingriffsfläche

Es handelt sich überwiegend um Ackerflächen sowie um landwirtschaftlich genutzte Wege. Entlang einiger Ackerblöcke sind kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben.

Die Funktionserfüllung der Flächen ist im Hinblick auf die weiter in der Umweltprüfung zu untersuchenden Schutzgüter als gering zu bewerten.

Es ist daher von einer geringen Bedeutung des Gebietes für den Naturhaushalt auszugehen („intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste).

Ermittlung des Planungsfaktors:

Gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ kann ein Planungsfaktor angerechnet werden, wenn im Rahmen der Weiterentwicklung und Optimierung der Planung durch Vermeidungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs die Beeinträchtigungen verringert werden. Voraussetzung ist, dass die Vermeidungsmaßnahmen rechtlich verbindlich gesichert sind und ihre positiven Wirkungen prognostisch quantifiziert und qualifiziert bewertet werden können.

Als konkretes Beispiel wird auf S. 45 des Leitfadens der „Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge“ aufgezeigt. Dieses Beispiel ähnelt dem, im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Festsetzungen zur Grundwasserneubildung und zum Grundwasserschutz. Hierbei wurde festgesetzt, dass „Wege [...] unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen [sind].“ Ohne die Festsetzung wäre es beispielsweise möglich innerhalb des Sondergebietes Wege zu versiegeln. Eine wasserdurchlässige Bauweise besitzt damit eine positive Wirkung und optimiert die Planung.

Ein Verbot von Beleuchtung wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art 81 Abs. 2 BayBO festgesetzt. Eine Beleuchtung ist aus Sicht des Vorhabenträgers wünschenswert. Solarparks bestehen aus einer Vielzahl von Solarmodulen, die wertvolle Komponenten enthalten. Eine temporäre Beleuchtung des Geländes kann potenzielle Eindringlinge abschrecken und das Risiko von Diebstählen und Vandalismus verringern. Zudem

erleichtert die Beleuchtung die Überwachung des Geländes durch Überwachungskameras. Insofern ist eine Beleuchtung eine Maßnahme, auf welche aus naturschutzfachlichen Gründen verzichtet wird.

Eine Beweidung auf der Fläche kann positiv auf den Planungsfaktor angerechnet werden, da diese eine Vielzahl von positiven Effekten auf die Umwelt mit sich bringt. Durch Beweidung im Solarpark können artenreiche Graslandschaften geschaffen werden, die Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten bieten. Indem Tiere wie Schafe oder Ziegen das Gras kurzhalten, schaffen sie günstige Bedingungen für eine vielfältige Vegetation und fördern die Entwicklung von ökologisch wertvollen Habitaten. Die Beweidung im Solarpark ermöglicht eine multifunktionale Nutzung des Geländes, da sowohl die Solarenergieerzeugung als auch die landwirtschaftliche Beweidung stattfinden können. Dies trägt zur nachhaltigen Nutzung des Bodens bei.

Es ist zu berücksichtigen, dass obwohl ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,7 angesetzt wird, es sich bei der Planung nicht um eine ähnliche Versiegelung handelt wie im Falle eines Gewerbegebiets. Der Beeinträchtigungsfaktor der GRZ ist rein auf die Überdeckung bezogen und nicht auf die Versiegelung, daraus resultiert lediglich eine Verschattung und damit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen statt. Die weiteren Funktionen werden aufrechterhalten und teils verbessert. Dementsprechend ist eine maximale Ausnutzung des Planungsfaktors angemessen. Die Versiegelung im Sinne der GRZ findet auf 5 % der Fläche statt.

Aufgrund der aufgeführten Aspekte sowie der umfangreich festgesetzten Minimierungsmaßnahmen kann dem Vorhaben „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ ein Planungsfaktor von 20 Prozent angerechnet werden.

Ermittlung:

Gemäß dem Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind folgende Annahmen anzusetzen:

Wertpunkte BNT/ m²: 3 Wertpunkte, aufgrund von Anhang 1 Liste 1a (Ackerflächen und Intensivgrünland).

Beeinträchtigungsfaktor: 0,7 (= GRZ)

Planungsfaktor: 0,2

Ausgleichsbedarf = Eingriffsfläche x Wertpunkte BNT/ m² Eingriffsfläche x Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1) – Planungsfaktor

Ausgleichsbedarf = 534.368 m² x 2 x 0,7 – (0,2 Planungsfaktor) = 748.115 – 149.623 = **598.492 Wertpunkte**

Ausgleichsumfang = Fläche x Prognosezustand nach Entwicklungszeit* – Ausgangszustand

Im Bereich des Baugebietes werden 30% der Fläche nicht beschattet. Es wird nach einer entsprechenden Ansaat ein extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland entwickelt und gepflegt, dass sich in Arten- und Strukturausstattung am Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland“ (= BNT G211) orientiert, welcher mit 6 WP zu bewerten ist. Es handelt sich um eine Fläche von 0,3 x 534.368 m² = 160.310 m².

Dadurch kann eine naturschutzrechtliche Aufwertung von (160.310 m² x 4 WP/m) = **641.240 WP** erfolgen. Damit kann der erforderliche Ausgleichsbedarf bereits entsprechend gedeckt werden und es ergibt sich eine Überkompensation von **42.748 WP**. Dennoch erfolgen weitere Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft, die jedoch ebenfalls in die naturschutzrechtliche Bilanzierung integriert werden können.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen:

In den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Bereichen findet eine Aufwertung des bestehenden Ackerlandes statt.

A1: Entwicklung von freiwachsenden mesophilen Strauch-Hecken

- Erstgestaltungsmaßnahme

Anlage einer Hecke auf den mit A1 gekennzeichneten Ausgleichsflächen im Bebauungsplan. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 AGBGB). Es ist auf eine ausgewogene Mischung aus früh- und spätblühenden Arten zu achten. Es sind flächendeckend Gehölzpflanzungen in einem Pflanzraster 1,0 m x 1,5 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen sowie bei Abhängigkeit gleichwertig zu ersetzen. Die Sträucher sind mit folgender Pflanzqualität zulässig: Sträucher, 2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.

- Pflegemaßnahmen

Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten.

Pflanzliste:

- Sträucher

Abkürzung	Lateinischer Name	Deutscher Name
Co	Cornus mas	Kornelkirsche
Ca	Corylus avellana	Hasel
Cl	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Cm	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Cs	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Ee	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lx	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Ro	Rosa canina	Hundsrose
Rr	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sn	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
VI	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Für den verbleibenden Ausgleichsbedarf für den Eingriff wird durch Entwicklung und Pflege ein Lebensraum entwickelt, welcher sich an einem „mesophilen Gebüsch“ (= BNT B112) orientiert und mit 10 WP zu bewerten ist. (Ausgangszustand: intensiv genutzte Ackerflächen = 2; Zielzustand: „Mesophiles Gebüsch / Hecke (= BNT B112) = 10 WP; Differenz = 8 WP).

Der Ausgleichsbedarf kann mit der Ausgleichsmaßnahme auf einer Fläche von 21.165 m² auf intensiv genutzten Ackerflächen (A11) erbracht werden (21.165 m² x 8 WP/m² = 169.320 WP). Dies ergibt in der Bilanzierung eine Aufwertung um **169.320 WP**.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet sorgen für eine naturschutzrechtliche Aufwertung des gegenüber dem aktuellen Zustand. Aus den Eingrünungen um das Plangebiet sowie die naturschutzfachliche Aufwertung innerhalb des Sondergebiets resultiert eine Überkompensation von **212.068 WP** (42.748 WP + 169.320 WP) über dem erforderlichen Ausgleichsbedarfs. Aufgrund der deutlichen Überkompensation wird das Anlegen eines Ökokontos empfohlen.

Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein.

Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

Kompensation des baulichen Eingriffs durch Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB).

Nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, der nach § 18 Abs. 1 BNatSchG die Eingriffsregelung der §§ 13 ff. BNatSchG - zusammen mit weiteren Regelungen in die Bauleitplanung überführt, sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB können die Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Für Ausgleichsmaßnahmen können indessen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen. Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich aufzuwerten; davon geht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG aus. Zudem muss der durch die Ausgleichsmaßnahme geschaffene höherwertige Zustand im Grundsatz auf Dauer gewährleistet werden können.

Regelungen zum speziellen Artenschutz:

Der spezielle Artenschutz ist in der Bauleitplanung unabhängig von der Eingriffsbilanzierung als Belang zu berücksichtigen und dabei unabhängig vom gesetzlichen Biotopschutz zu bewerten.

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: UNTERLAGEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) FÜR PV-ANLAGE HERBSTADT - OTTELMANNSHAUSEN, LANDKREIS RHÖN - GRABFELD, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, 10.01.2024). Das Gutachten wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

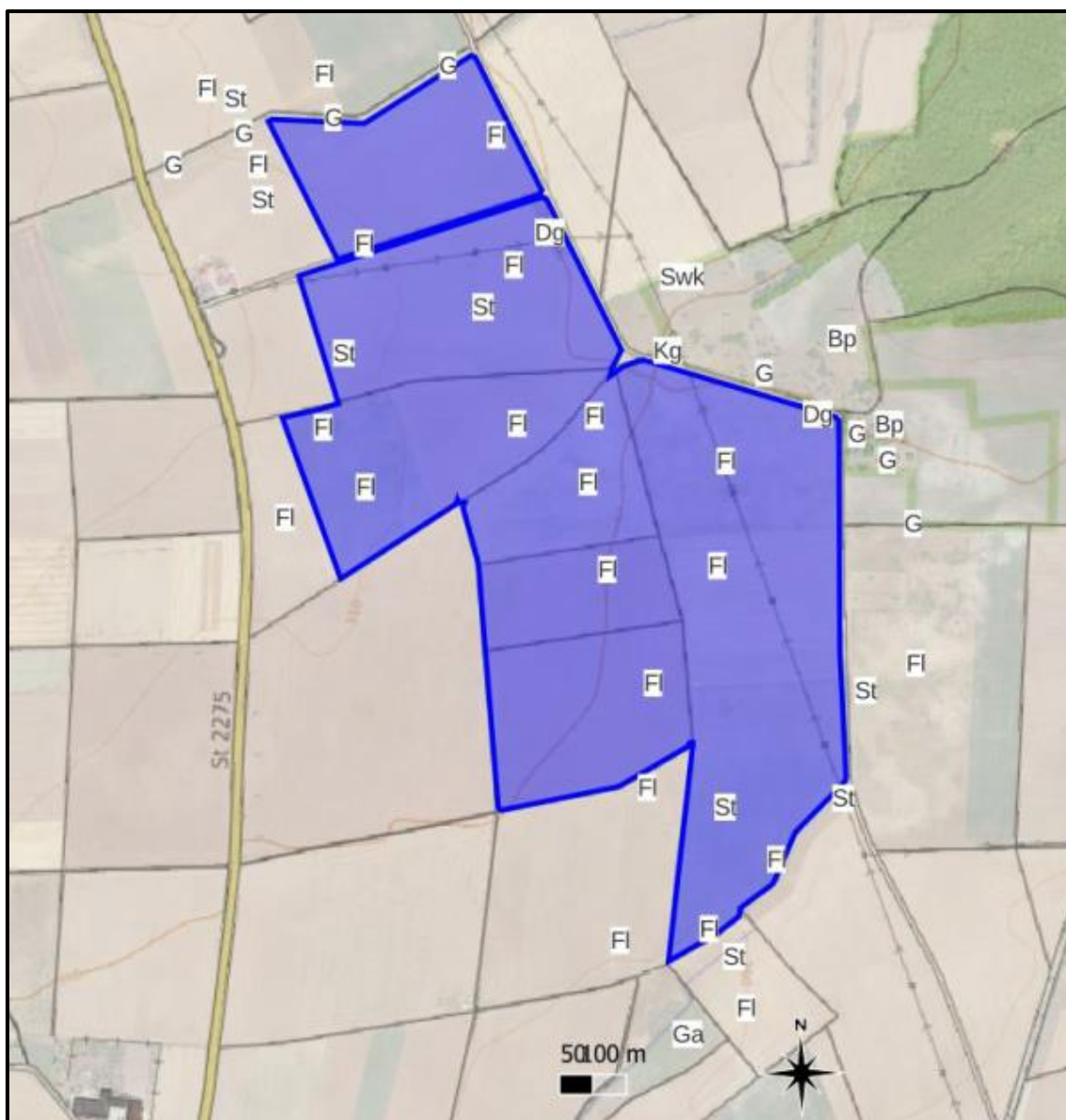


Abbildung 8: Kartierungsergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Das Planungsvorhaben führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn für die vorkommende Vogelart Feldlerche und die randlich vorkommenden Zauneidechsen spezifische Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern bzw. Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist max. bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von

Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von max. 10 m mit Anbringen von Flutterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns am Ostrand der Teilfläche 7 (Bereich Biotopteilfläche Nr. 5628-1258-001). Während der Bauzeit ist der Reptilienzaun regelmäßig zu kontrollieren und ggf. die Spannung der Aufhängung nachzubessern, um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

V3: Ökologische Baubegleitung zur Aufstellung und Wartung des Reptilienzauns (inkl. Kontrolle auf Zauneidechsen).

Die vergleichsweise niedrige Siedlungsdichte im UG von 0,245 Revieren pro Hektar (d. h. 14 Reviere Feldlerche auf 57,1 ha) ist als Ausdruck einer intensiv genutzten Agrarlandschaft zu werten. CEF-Maßnahmen umfassen den gegenwärtigen Bestand im Umfang von 14 Revieren der Feldlerche, wobei diese sich nach dem Schreiben des Umweltministeriums vom 22.2.2023 richten.

CEF-Maßnahmen: Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für die Feldlerche

Zur CEF-Maßnahme sind demnach drei Maßnahmenpakete geeignet:

1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen

Flächenbedarf pro Revier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße verteilt.

Feldlerchenfenster

- nur im Wintergetreide, Anlage durch Verzicht auf Getreide-Einsaat, nicht durch Herbizideinsatz
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von je-weils mindestens 20 m²
- Im Acker Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen, nicht durch Herbizideinsatz;
- mindestens 25 m Abstand der Lerchenfenster vom Feldrand
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen) (Verhältnis ca. 50: 50); Streifenbreite je mindestens 10 m
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 x 100 m oder 10 x 200 m Größe (d.h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen).
- Auf Blüh- und Brachestreifen kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkraut-bekämpfung zulässig.
- Einsatz einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

2. Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich
- Blühflächen oder –streifen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

3. Erweiterter Saatreihenabstand

Flächenbedarf pro Revier: 1 ha / Brutpaar

- Getreide (vor allem Wintergetreide)
- dreifacher Saatreihenabstand, mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich

Die Ausgleichsflächen von 6 Feldlerchenrevieren liegen bislang fest. Diese werden auf folgenden Flurnummern mit durch die Entwicklung von Blühflächen – Blühstreifen – Ackerbrache (Maßnahme 2) ausgeglichen:

- Flurnummer 516, Gemarkung Hächheim mit 1,32 ha
- Flurnummer 813 der Gemarkung Gollmuthshausen in Hächheim mit 1,14 ha
- Flurnummer 209 der Gemarkung Ottelmannshausen in Herbstadt mit 0,55 ha
- Flurnummer 957 der Gemarkung Aubstadt mit 0,54 ha

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten werden nicht beschädigt oder zerstört, ebenso keine Bäume mit Höhlen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Habitate weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Acker-Nutzung und Raumstruktur im UG nicht im Bereich der geplanten PV-Anlage und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im UG auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet das UG derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht entgegen.

11.2.3. Luftreinhaltung und Klimaschutz

§ 1 Abs. 5 BauGB schreibt sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, vor.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein unmittelbarer und wesentlicher Beitrag im Sinne des Gesetzes geleistet.

11.3. Landwirtschaft

Folgende Vermeidungsmaßnahmen für eine konfliktfreie Koexistenz der landwirtschaftlichen und der geplanten Nutzung liegen der Planung zugrunde:

- Die Abstände und die Höhen der geplanten Bepflanzungen sind so zu wählen, dass es zu keiner negativen Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.
- Die Pflege der Flächen hat derart zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundenen negative Beeinträchtigung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden wird.
- Das Plangebiet wird teilweise von unbefestigten Feldwegen begrenzt. Es ist bei der Einzäunung des Plangebietes darauf zu achten, dass die Befahrbarkeit (Breite der Wege) mit landwirtschaftlichen Maschinen auch weiterhin gegeben ist und bestehende Feldzufahrten erhalten bleiben.
- Die Entwässerung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke muss weiterhin gegeben sein. Sofern Drainagen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wieder herzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.
- Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Er hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung seiner Solarmodule aufzukommen. Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Agrarstrukturelle Belange:

Für das Vorhaben werden 57,20 Hektar landwirtschaftliche Fläche im Geltungsbereich in Anspruch genommen. Das Gemeindegebiet von Herbstadt besitzt eine Fläche von 2.070 Hektar. Nach dem Flächenatlas 2019 liegt die Fläche für Landwirtschaft an der gesamten Fläche von Herbstadt bei 71,3 %. Die geplante Anlage entspricht etwa 2,76 % der gesamten Fläche des Gemeindegebietes. Belange der Landwirtschaft sind von der Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ betroffen. Die Planung führt zu einer Umnutzung von bislang landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und damit zu einer Nutzungskonkurrenz.

Im Landesentwicklungsprogramm wird ein Rahmen gesetzt, um die Belange der Land- und Forstwirtschaft ebenso wie die Belange der erneuerbaren Energien in konkreten Planungsverfahren zu berücksichtigen. Die darin enthaltenen Grundsätze der Raumordnung werden in Art. 2 Nr. 3 BayLplG als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums definiert, die bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Planung trägt wesentlich zur nachhaltigen und dezentralen Energieversorgung der Region bei. Es ist eine politische und gesellschaftliche Entscheidung, in welchem Maße es vertretbar ist, landwirtschaftliche Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen.

Gemäß § 15. Abs. 3 wurde ebenfalls vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Um dies zu ermöglichen, wird die Fläche unterhalb der PV-Module mit einer autochthonen Saatgutmischung angesät sowie die gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt. Dementsprechend wird zwar durch die geplante PV-Maßnahme, landwirtschaftliche

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Fläche für einen begrenzten Zeitraum aus der Nutzung genommen, jedoch erfährt diese in dem Zeitraum eine Aufwertung durch extensive Bewirtschaftung. Ebenfalls ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, dass nach Aufgabe der Nutzung, die Fläche erneut in ackerbauliche Nutzung zu überführen ist.

12. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

1.1. Beschreibung des Vorhabens

Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um einen Solarpark zu errichten.

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde und ist über die NES 2 sowie zwei befestigte landwirtschaftlich genutzte Wege zu erreichen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wald

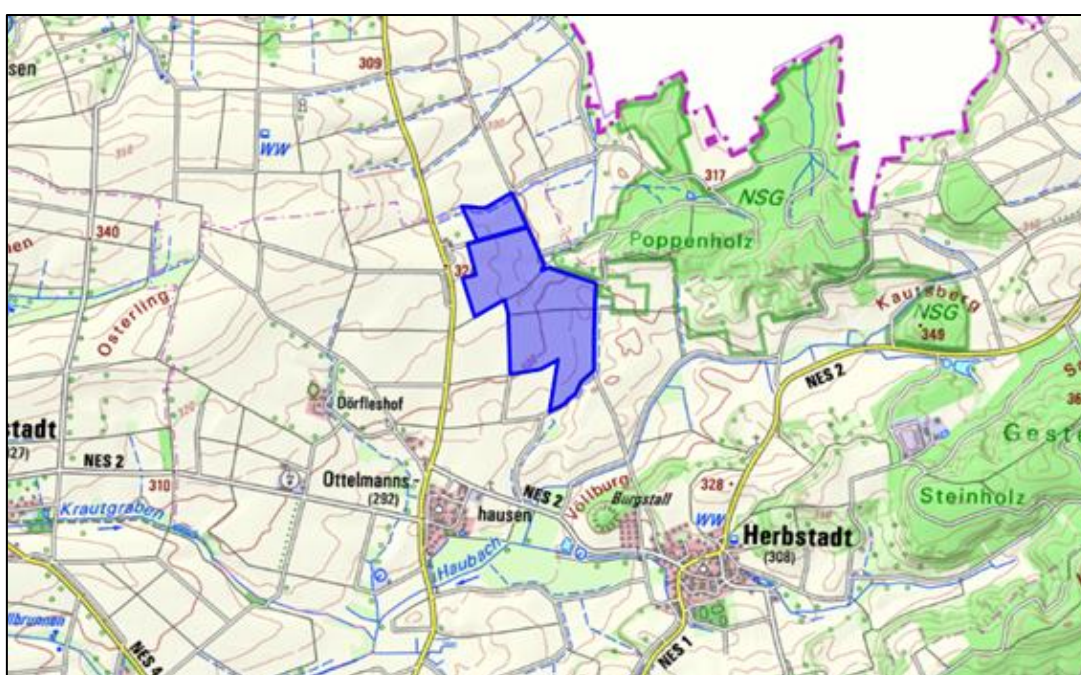


Abbildung 8: Lageplan PV-Anlage

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich dabei überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie für die Landwirtschaft unbefestigte Wege. Entlang einiger Ackerblöcke existieren kleinere Randstreifen mit Grasbestand, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben.

Die neu überplante Fläche hat eine Größe von ca. 57,20 Hektar. Entsprechend dem unter Punkt 6.2. dieser Begründung dargestellten Bauprogramm und den unter Punkt 6.2 dieser Begründung erläuterten Festsetzungen wird das Gebiet gemäß eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bebaut. Auf Grund der festgesetzten überbaubaren Flächen in Verbindung mit den Grundflächenzahlen stehen für die Überbauung rund 37,41 Hektar zur Verfügung.

Es findet keine neue äußere Verkehrserschließung statt.

Festsetzungen zur Grünordnung und zur Vermeidung wurden entsprechend der prognostizierten Umweltauswirkungen getroffen.

Die Schaffung von Wohnflächen ist nicht vorgesehen. Durch die Planung wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

1.1.1. Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Mit vorliegendem vorhabenbezogenem Bebauungsplan verfolgt die Gemeinde folgende städtebaulichen Planungsziele:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung der Grundstücke
- Festlegung von überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Es soll hinsichtlich immissionsrechtlicher und naturschutzrechtlicher Sachverhalte Rechtssicherheit geschaffen werden.

1.1.2. Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die neu überplante Fläche hat eine Größe von ca. 57,02 Hektar. Entsprechend den unter Punkt 6.2. dieser Begründung dargestelltem Bauprogramm und dem unter Punkt 6.2 dieser Begründung erläuterten Festsetzungen wird das Gebiet gemäß den festgelegten Parametern bebaut. Auf Grund der festgesetzten überbaubaren Flächen in Verbindung mit den Grundflächenzahlen steht für die Überbauung rund 37,41 Hektar zur Verfügung. Dabei handelt es sich um die Flächen unter den Modultischen, nicht um die versiegelte Fläche. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rasmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5 % angegeben. Dies entspricht im vorliegenden Fall 18.703 m².

1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Regionalplan

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden. Die Gemeinde Herbstadt gehört gemäß Regionalplan zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf und zu den besonders strukturschwachen Gemeinden. Der Regionalplan formuliert u.a. folgende Ziele:

Ländliche Entwicklung

- 2.2 Z Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden.
- 2.7 G Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu.

Natur und Landschaft

Landschaftliches Leitbild.

- 1.5 Z Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden.

Freie Landschaft

- 3.2.3 Z Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für
 - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale,

- die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saalseitentäler

Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

- 2 Z Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden

Landwirtschaft

- 1.3 Z Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden.
- 1.5 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen.

Energieversorgung

- 1.1 G In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.
- 1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Flächennutzungsplan

Es existiert kein Flächennutzungsplan für die Gemeinde Herbstadt (siehe Kapitel 4).

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Rhön-Grabfeld (ABSP)

Das Vorhaben befindet sich gem. ABSP außerhalb naturschutzfachlicher Schwerpunktgebiete. Bedeutsame Schutzobjekte sind nicht vorhanden.

Fachgesetze

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

Mensch	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
Arten/Biotope	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Boden	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
Wasser	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
Luft/Klima	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien

Landschaftsbild	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und Sachgüter.	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern hinzuwirken.

1.3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

1.3.1. Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das nahegelegenste Wohngebäude befindet sich westlich des Plangebiets in etwa 140 Meter Entfernung. Es handelt sich dabei um einen Einsiedlerhof an der Irmelshäuser Straße. In Richtung der Behausung wird eine freiwachsenden mesophilen Strauchhecke entwickelt. Dadurch kann die Einsehbarkeit und optische Auswirkungen auf die Anwohner erheblich minimiert werden.

Nach Norden befindet sich das nächste Wohngebiet in Irmelshausen in etwa 1,3 Kilometer Entfernung zum Planungsgebiet. Im Süden liegen 810 Meter zwischen dem Planungsgebiet und der naheliegendsten Wohnbebauung in Ottelmannshausen. Herbstadt im Südosten liegt in 820 Metern Entfernung, wobei hier die Anlage durch Waldflächen abgeschirmt ist, sodass von keiner erheblichen Einsehbarkeit ausgegangen wird. Im Südwesten liegt der Dörfleshof in etwa 1,1 Kilometer Entfernung.

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Im Wirkungsbereich sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Strukturen bzw. Landschaften mit hoher Erholungsnutzung vorhanden. Der Landschaftsausschnitt ist als ausgeräumte Agrarlandschaft zu bewerten.

Durch das Gebiet verläuft keine Wander- und Radwege, jedoch grenzen im Osten mehrere Wege an das Plangebiet an. Dies sind zum einen die Europäische Fernwanderwege E 3 und E 6 sowie die Radwege „Kommunale Allianz Grabfeldgau - Tour Deutsche Einheit (Irmelshausen)“, „Radtouren rund um Rappershausen - Radtour weiß auf blau“, „Landkreis Haßberge - Zwischen Saale und Milz“ sowie „Landkreis Rhön-Grabfeld - Wegenetz des Landkreises“. Als Fernradwege führen die „EuroVelo-Route 13 (Iron Curtain Trail)“ sowie der „Rhön-Grabfeld-Radwanderweg“. Örtliche Wanderwege sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen

Dadurch, dass die Fläche überwiegend durch den lokalen Erholungssuchenden genutzt ist und vorhandene Landschaftselemente unberührt bleiben, werden nur geringe Auswirkungen mit der

Planung einhergehen. Sicherlich wird sich das Landschaftserleben in diesem Raumausschnitt verändern, diese Auswirkungen werden im Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet. Die generelle Zugänglichkeit bleibt erhalten. Die Anlage wird in Richtung der berührten Wander- und Radwege mit einer Strauchhecke eingegrünt, weshalb in diesen Fällen und aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch Freileitungen nur geringe Beeinträchtigungen mit der Erholungswirkung einhergehen.



Zwar wird der durch die Staatsstraße 2275 belastete Landschaftsraum durch die Anlage technisch überprägt. Durch die um die Anlage geplanten Gehölzstrukturen kann die PV-Anlage einschließlich ihrer Einzäunung mittelfristig verträglich eingebunden werden. Eine komplette Verhinderung der Einsehbarkeit der Anlage aufgrund der Größe nicht möglich. Vielmehr steht die verträgliche Einbindung mit dem Landschaftsbild im Fokus, um die Funktion der Naherholung zu erhalten.

Abbildung 9: Hecke entlang der vorhandenen Wander- und Radwege

Durch das geplante Vorhaben kommt es während der Bauphase zu Lärm- und Staubemissionen, welche sich negativ auf die Erholungsfunktion des Gebietes auswirkt.

Die angrenzenden Rad- und Wanderwege werden durch die Anlage in ihrer Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt. Die Immissionen nach § 3 BImSchG wurden bewertet (Punkt 11.2.1 der Begründung). Die Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Lärm, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen nicht in relevantem oder erheblichem Maße von der Betriebsstätte ausgehen werden. Licht im Sinne von Blendwirkung ist dagegen im Zuge der Umweltprüfung zu begutachten. Blendwirkung kann bei Immissionsorten in einer Entfernung von < 100 m im Einwirkungsbereich von Reflexionen nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind Immissionsorte in Form von Bauflächen nicht im relevanten Einwirkungsbereich gelegen. Zur Beurteilung der von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998.

Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten. Die Transformatoren/Wechselrichter sollten vorzugsweise in einem massiven Gebäude untergebracht werden und in ausreichend großem Abstand zu möglicher Wohnbebauung errichtet werden. Von der Anlage gehen keine Emissionen aus, welche sich nachhaltig auf das Schutzgut auswirken können.

Die Entwicklung einer fast vollständigen Eingrünung bringt eine deutliche Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch mit sich. Blendwirkungen gegenüber den umgebenden Siedlungsbereichen sowie der vorbeifahrenden Straßen werden im Verlauf des weiteren Verfahrens durch eine gutachterliche Stellungnahme ausgeschlossen.

1.3.2. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine negative Wirkung ausüben würde, sind nicht vorhanden.

Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von angrenzenden Ortschaften findet nicht statt, weil die Anlage sich in einigen hundert Metern Entfernung und ohne erkennbaren Zusammenhang zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befindet und aufgrund der Topographie und den vorhandenen Waldbeständen von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann.

Eine temporäre Veränderung der Landnutzungsformen findet statt. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

Es wird durch die Planung nicht unzulässig in die Eigentumsrechte Dritter eingegriffen.

1.3.3. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Plangebiet befindet sich in einer strukturarmen und intensiv ackerbaulich genutzten Lage. Es handelt sich um Ackerflächen sowie um landwirtschaftlich genutzte Wege.

Entlang einiger Ackerblöcke sind kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben. Bestände mit Biotopvernetzungsfunction sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Lebensraum:

Aufgrund der nicht vorhandenen Störungen und der großen horizontalen Ausprägung ist das Gebiet als Bruthabitat für anspruchsvollere Offenlandarten gut geeignet. Für Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn ist relevant, dass sich zwischen den einzelnen Feldern fast keine Säume oder Wegraine befinden, das heißt es gibt fast keine Strukturelemente.

Um die Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten ausreichend prüfen zu können, wurden eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Diese ist Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und in Anlage 1 zu finden. Die Kartierungsergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergaben 14 bestehende Reviere der Feldlerche im Geltungsbereich. Diese werden mittels CEF-Maßnahmen abgedeckt und in Kapitel 1.7.1 des Umweltberichts ausführlicher beschrieben. Die niedrige Siedlungsdichte im UG von 0,245 Revieren pro Hektar (d. h. 14 Reviere Feldlerche auf 57,1 ha) ist ebenfalls als Ausdruck einer intensiv genutzten Agrarlandschaft zu werten.

Im Geltungsbereich sind keine Gewässerlebensräume vorhanden. Trockenhabitats sind ebenfalls nicht vorhanden, Wald und größere Gehölzbestände sowie größere Heckenstrukturen sind nicht betroffen. Strukturen, die für die Zauneidechse geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten sein könnten, sind nicht vorhanden.

Schutzkulisse:

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge“ wird leicht tangiert.

Biotope der amtlichen Biotopkartierung liegen nordwestlich der geplanten PV-Anlage, nicht aber auf der Planungsfläche vor. Es handelt sich dabei um mehrere Teilflächen des Biotops „Magerrasen im Westen des NSG Poppenholz“ (Biotophauptnummer 5628-1258).

Darüber hinaus befinden sich östlich der geplanten Anlage mehrere Schutzgebiete. Diese sind teilweise durch einen landwirtschaftlich genutzten Weg abgegrenzt. Es findet eine Eingrünung mittels einer mesophilen Strauchhecke zu den Schutzkulissen statt.

Darunter das:

- Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehemals Schutzzone)“
- Naturschutzgebiet „Poppenholz“
- Vogelschutzgebiet „Laubwälder und Magerrasen im Grabfeldgau“
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Laubwälder bei Bad Königshofen“

Der Naturpark Haßberge grenzt ebenfalls östlich an das Plangebiet an.

Das Landschaftsschutzgebiet tangiert in einigen Fällen den Geltungsbereich der PV-Anlage Herbstadt – Ottelmannshausen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass innerhalb des Bereichs keine Bebauung zulässig ist. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch Heckenpflanzungen abgegrenzt.

Nordöstlich des Geltungsbereichs ist ein Wiesenbrütergebiet kartiert. Die Wiesenbrüterkulisse umfasst Flächen, die von Wiesenbrütern als Lebensräume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Wiesenbrüterlebensraum zur Verfügung stehen sollen. Es ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Anlage auf das Wiesenbrütergebiet auszugehen. Insbesondere, da eine Freileitung über den Südwesten des Wiesenbrütergebiets verläuft, erscheint die Eingrünung der PV-Anlage als ein nicht wesentlich störendes Strukturelement.

Durch die geplante Nutzung, die Entfernung sowie die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzkulisse auszugehen.

Auswirkungen:

Das Vorkommen von Tierarten der FFH-Richtlinie sowie national streng geschützter Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechend wurden Vermeidungsmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, welche verpflichtend durchzuführen sind. Auf Punkt 1.7.1 des Umweltberichts wird verwiesen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bewältigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass ungefährdete, häufige Arten und sogenannte Allerweltsarten wie Amsel, Star, Kohlmeise etc. hier vorkommen. Negative Populationsdynamiken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Gleiches gilt für weitere ungefährdete Arten wie u.a. Saatkrähe oder Sperling, die wahrscheinlich als Nahrungsgäste vorkommen.

Darüber hinaus kann eine Anzahl weiterer Arten als Nahrungsgäste aufgrund des relativ fließenden Übergangs in der Agrarlandschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Die PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen kann, aufgrund der Lage in einer offenen und ausgeräumten Agrarlandschaft, ein nützliches Element des kommunalen Biotopverbunds bilden. Innerhalb der Fläche ist keine Düngung oder Pestizideinsatz zulässig, ebenso erfährt die Fläche eine deutlich reduzierte Nutzungsintensität im Vergleich zum Ausgangszustand. Dies führt dazu, dass im Vergleich zu umliegenden konventionell genutzten Ackerlandschaften, eine höhere Artenvielfalt im Planungsgebiet zu erwarten ist.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Trennungsfunktion, da die Flächen eingefriedet und bebaut werden. Die Trennungsfunktion erfolgt allerdings nur für große Säugetierarten, wie Wildschwein, Reh, Luchs oder Wolf, wobei bei letztgenannten Arten keine Nachweise aus dem Landkreis oder dem Naturraum bekannt sind. Es kommt nicht zum Neubau von Verkehrsstrassen, eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen. Durch die geplante Anlage kommt es zu keinen zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da die Fläche durch bestehende Feldwege bereits erschlossen ist und westlich die St 2275 sowie östlich die NES 2 verläuft.

Negative Auswirkungen auf bestehende Wanderwege und Verbundstrukturen für Tierarten sind nicht anzunehmen, da diese Strukturen nicht beeinträchtigt werden.

Beleuchtung ist im Geltungsbereich der Anlage nicht zulässig, womit Eingriffe in die Insektenfauna vermieden werden.

1.3.4. Schutzgut Landschaft

Beschreibung:

Der Schutz des Landschaftsbildes findet ihren Ausdruck in der gleichberechtigten Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Das Plangebiet selbst kann als eine offene und strukturarme Offenlandfläche charakterisiert werden. Es handelt sich um Ackerflächen sowie um landwirtschaftlich genutzte Wege. Entlang einiger Ackerblöcke sind kleinere Randstreifen mit Grasbestand vorhanden, teilweise dienen diese Strukturen als Entwässerungsgräben.



Abbildung 10: Fachkarte 2 der Regierung von Unterfranken zur Planungshilfe von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Eigenart der Landschaft ist entsprechend der Fachkarte 2: Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter aus den Planungshilfen der Regierung von Unterfranken nicht als bedeutsam zu bewerten. Es handelt sich nicht um Flächen mit mittleren oder hohem Raumwiderstand.

Die Landschaftsbildeinheit hat keine überwiegend hohe charakteristische landschaftliche Eigenart und die Erholungseignung in dem Gebiet wird ebenfalls nicht als hoch eingestuft.

Leitstrukturen wie visuelle Leitlinien und Höhenrücken, landschaftsprägende Elemente, naturkundliche Anziehungspunkte, Aussichtspunkte sowie Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung und kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler werden durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Das Gebiet wird geringfügig von einem Landschaftsschutzgebiet tangiert, zu dessen Abgrenzung Gehölzpflanzungen festgesetzt werden. Die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutzgebiet ist nicht zulässig.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt



Abbildung 11: Lage der Anlage im dreidimensionalen Raum

Die gegenständliche Anlage ist nach Süden durch weitläufige landwirtschaftliche Flächen abgeschirmt. Nach Osten hin befinden zum Großteil ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Biotop mit Magerrasen. Der nördliche Teil der Anlage liegt mehr als 1 km entfernt von der naheliegendsten Ortschaft (Irmelshausen) entfernt. Nach Westen hin befinden sich ein Einsiedlerhof sowie die St 2275.



Abbildung 12: Lage von Ottelmannshausen

Aufgrund der Topographie und der vorhandenen Eingrünungen ist von Ottelmannshausen von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen.

Auswirkungen:

Die Errichtung der PV-Anlage wird das Landschaftsbild beeinflussen und technisch überprägen. Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild in gewissem Maße beeinträchtigt. Die mit der Planung einhergehenden Veränderungen sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung können im unmittelbaren Umfeld der Anlage als optisch störend empfunden werden, die Fernwirkung auf naheliegende Wohnstandorte und Nachbargemeinden ist als gering zu bewerten.

Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt. Das Gebiet besitzt keine überörtliche Erholungsfunktion. Die Fläche liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine unangenehmen Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind. Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Kollektoren entsprechen einem einheitlichen Typ. Der Entwurf passt sich an die vorhandene Topographie an. Durch die Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt, die sich in bestehende Landschaftsstrukturen einfügt. Vorhandene Landschaftselemente werden soweit vorhanden integriert.

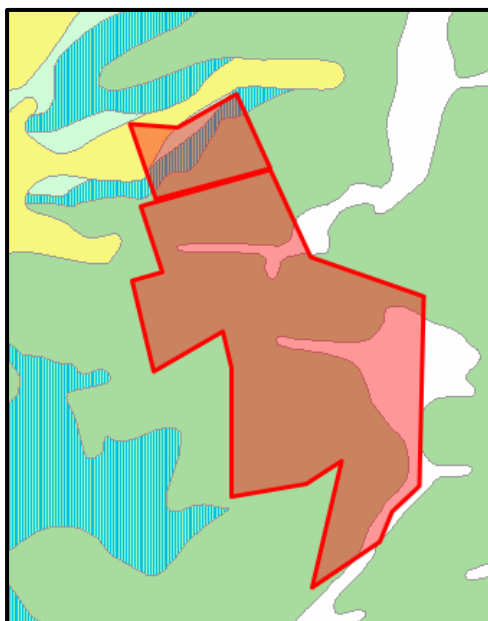
1.3.5. Schutzgut Fläche, Boden

Beschreibung:

Das Gebiet wird nach dem ABSP Rhein-Grabfeld dem Grabfeldgau zugerechnet. Dieser Teil des Naturraumes wird im Landkreis als Grabfeld (138-A) bezeichnet. Das Grabfeld ist geologisch aus Schichten der Oberen Muschelkalk (im Westen) und des Keuper (Lettenkohlenkeuper, Gipskeuper) aufgebaut. Die überwiegend sanftwellige Landschaft ist geprägt von großflächigen Ackerlandschaften (z. B. Großbardorf - Bad Königshofen - Aubstadt), in welche kleinflächige Laubwälder, aber auch größere Wälder (z. B. Bildhäuser Forst, Weigler Forst, Gestenholz) eingestreut sind.

Aus Kalk- und Dolomitgestein des Muschelkalks entwickeln sich vorwiegend flachgründige, steinreiche Bodenarten. Diese Böden sind carbonathaltig, humus- und nährstoffreich und biologisch sehr aktiv. Auf den Kalksteinen des Muschelkalkes sind meist gering mächtige, steinige Rendzinen oder Pararendzinen bis Parabraunerden entwickelt. Typisch für die Ton-, Mergel- und Sandsteine des Mittleren Keupers sind Regosole, Braunerden und stellenweise Pseudogleye. Das Wasserrückhaltevermögen ist jedoch aufgrund des hohen Skelettanteils und der groben Poren gering.

Bei den vorhandenen Böden in der Region treten besonders der Mittlere Keuper mit dolomitischen Kalksteinen, Ton- und Gelbkalkschichten sowie feinkörnigem Sandstein zutage. Je nach geologischem Ausgangssubstrat entstehen unterschiedliche Bodentypen. Typisch für die Verwitterung basenarmer, siliziklastischer Sandsteine (die im Mittleren Keuper auftreten) sind z.B. Braunerde und Podsole sowie deren Übergangstypen.



Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet den größten Bereich (grüne Fläche) des geplanten Sondergebiets der geologische Einheit Myophorienschichten zu. Bei dem vorkommenden Gestein handelt es sich um Ton- und Mergelstein.

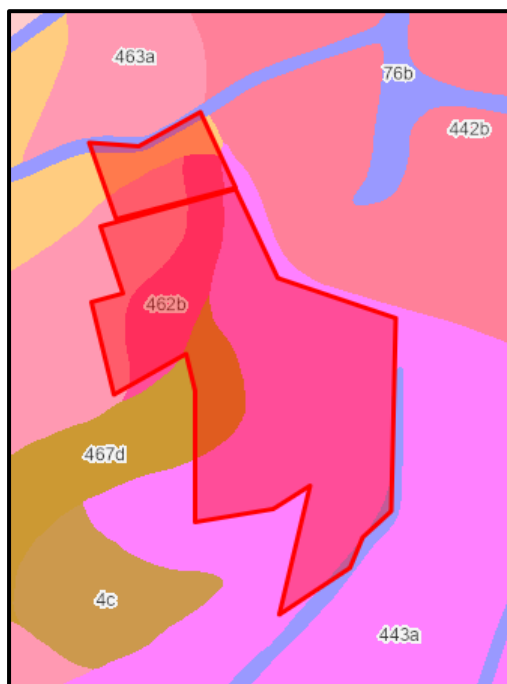
Der als weiß gekennzeichnete Bereich ist eine polygenetische Talfüllung, die vor allem aus Lehm oder Sand besteht.

Die blau linierte Fläche im Norden des Plangebiets besitzt die geologische Einheit Grenzdolomit und besteht vorwiegend aus Kalkstein

Die olivfarbene Fläche besitzt die geologische Einheit Unterer Keuper und besteht aus Wechsellagerung von Ton und Mergelstein.

Die gelbe Fläche im Nordwesten besteht nach der Gesteinsbeschreibung aus feinsandigen Schluff und ist der geologischen Einheit Löss oder Lößlehm zuzuschreiben.

Abbildung 13: Lage des Plangebiets mit hinterlegter geologischer Karte



Die digitale Übersichtsbodenkarte von Bayern aus dem 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung zeigt, dass der größte südwestliche Teil des Plangebiets, hauptsächlich aus Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol, mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm besteht.

Der Boden mit dem Kurznamen 467 d besteht fast ausschließlich (Para-)Braunerde, selten Pseudogley-(Para-)Braunerde aus Normallehm bis Schluff über (Grus-)Carbonatschluff bis -ton.

Im Nordwesten liegt der Boden mit dem Kurznamen 463a vor, der fast ausschließlich aus (Para-)Rendzina aus (Grus-)Schluff bis Ton besteht, verbreitet mit (flacher) Deckschicht aus (grusführendem) Carbonatschluff bis -lehm.

Im Norden befindet sich der Boden 5a (gelb), der hauptsächlich aus Braunerde und verbreitet Parabraunerde aus Schluff bis Schluffton besteht.

Im Norden und Südwesten befinden sich Böden (76b), die Bodenkomplexe aus Gleye und anderen grundwasserbeeinflussten Böden bestehen.

Abbildung 14: Lage des Plangebiets mit hinterlegter Übersichtsbodenkarte

Die Module werden auf den landwirtschaftlichen Flächen aufgestellt. Die Metallträger der Photovoltaik-Module werden als Pfosten in den Boden gerammt werden. Hierdurch ergeben sich punktuelle Verluste der Bodenfunktionen. Diese Verluste sind aufgrund des vergleichsweise geringen Flächenumfanges von untergeordneter Bedeutung.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Auswirkungen:

Eine dauerhafte Bodenbedeckung durch Grünland wird zum Schutz der Böden vor Erosion gewährleistet. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiveren Nutzung und der damit verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Düng- oder Pestizideintrag mehr erfolgt.

Die Bodenstruktur wird durch das Abschieben und Aufhalten des Oberbodens nur minimal verändert. Mit dem Eingriff wird nur minimal Oberboden (im Bereich von Betriebsgebäuden/Transformatorstationen) abgeschoben. Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser ist aufgrund der Topographie nicht zu erwarten, sollte jedoch bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens berücksichtigt werden. Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es im Übrigen lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht, lediglich auf Maßstabebene des Mesoreliefs wird für technische Bauwerke eine Angleichung der Geländeoberfläche voraussichtlich nicht zu vermeiden sein.

Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rassmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5 % angegeben. Dies würde im gegenständlichen Vorhaben ca. 18.703 m² entsprechen. Die Versiegelung verteilt sich dabei gleichmäßig und punktuell innerhalb des Plangebietes und entfaltet dabei gegenüber den Bodenfunktionen und auch im Hinblick auf die Abflusswirksamkeit keine Konzentrationswirkung.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabenbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

1.3.6. Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Etwa 1 Kilometer südlich des Vorhabens befindet sich ein planreifes Heilquellenschutzgebiet, auf welches die Planung keine Auswirkungen hat. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt.

Angrenzend an das Plangebiet verlaufen im Norden und Südwesten Entwässerungsgräben. Entlang dieser befinden sich wassersensible Bereiche, die nicht parzellenscharf kategorisiert werden können, das Plangebiet jedoch nur marginal berühren. Die relative Grundwasserneubildung ist überwiegend gering. Entsprechend stellt die Karte „Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich als sehr gering dar (ca. 25 – 100 mm/a).

Auswirkungen:

Auf Fließgewässer werden keine Auswirkungen erwartet.

Durch Versiegelungen kommt es zu einer verminderten Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. In Bezug auf die Grundwasserneubildung besitzen die Böden im Geltungsbereich jedoch sehr geringe Wertigkeit und der Versiegelungsgrad ist ebenfalls sehr niedrig.

Die Gestelltsche werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert, die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.

1.3.7. Schutzgut Luft

Beschreibung:

Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich.

Auswirkungen:

Mit der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

1.3.8. Schutzgut Klima

Beschreibung:

Besondere Eigenschaften liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Keine. Es ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der globalen und nationalen Reduktion von Treibhausgasemissionen dient.

1.4. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle: zu erwartende erhebliche Auswirkungen

Schutzgut Mensch	Auswirkungen Lokale Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Keine Beeinträchtigung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine Auswirkungen Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Erhebliche Auswirkungen Eingriffserheblichkeit gem. § 14 BNatSchG ist festzustellen, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden ausgeschlossen. Keine Betroffenheit der Schutzkulisse.
Schutzgut Landschaft	Auswirkungen Optische Beeinträchtigungen erfolgen in ausgeräumter Agrarlandschaft.
Schutzgut Fläche, Boden	Geringe Auswirkungen geringer Versiegelungsgrad ohne erheblichen Verlust von Bodenfunktionen anzunehmen.
Schutzgut Wasser	Keine Auswirkungen Kein Eingriff in wasserrechtliche Schutzkulisse, Keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Fließgewässer.
Schutzgut Luft	Positive Auswirkungen Substitution schadstoffemittierender Energieträger.
Schutzgut Klima	Positive Auswirkungen Das Vorhaben dient der Erzeugung CO ₂ -neutraler Energie.

1.5. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

1.5.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) sollte aus Gründen einer klimafreundliche dezentrale Energieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden. Im Falle einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Gegebenenfalls würde die Ackernutzung die Schutzgüter Boden und Wasser durch entsprechenden Stoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser negative Auswirkungen haben. Es könnten ebenfalls das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt weiterhin beeinträchtigen werden, etwa durch monotone Fruchtfolgen, Bodenverdichtung sowie durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleintrag. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild erfährt keine nachhaltige Veränderung, ebenso würden keine positiven Veränderungen auf das Schutzgut Klima hervorgehen.

1.5.2. Prognose der Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Durch die Planung entstehen erhebliche Umweltauswirkungen. Diesen wird durch entsprechende Maßnahmen zur Minderung und zur Vermeidung begegnet.

Nachfolgend sind Projektwirkungen des Vorhabens tabellarisch aufgeführt.

Projektwirkung	Eingriffswirkungen
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung und Versiegelung	Vorhabensbedingt kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in einem Umfang von ca. 18.703 m ² durch die Rammung von Modultischen und eine Einfriedung und Transformatorenstationen.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Anlagebedingte Veränderung natürlicher Standortfaktoren	Aufschüttung und Abgrabung sowie Bodenverdichtung im Zuge der Erschließung und Bebauung bedingen Änderungen der Bodenstrukturen und damit auch der -funktionen.
Anlagebedingte visuelle Wirkungen	Es kommt zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Lärmemissionen	Keine.
Lichtemissionen	Blendwirkung im Einwirkungsbereich von Reflexionen.
Luftverunreinigungen	Keine.
Entwässerung	Kein Schmutzwasseranfall; Niederschlagswasser versickert.
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Emissionen und Störungen	Es sind kurzzeitige Belastungen durch baubedingte Emissionen (Abgase, Stäube), Lärm und Erschütterung zu prognostizieren.
Baubedingte Individuenverluste	Finden die Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode statt, besteht ein Tötungsrisiko für Jungvögel und Gelege.
Bodenabtrag/-auftrag	Humus und unbelasteter Erdaushub wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt. In der unmittelbaren Nähe des Geltungsbereichs befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche ehemaliger Hausmüllablagerungen. Weitere Informationen liegen diesbezüglich noch nicht vor. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich die Untere Abfallbehörde verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt.

Bodenschutzklausel

Durch die getroffenen Festsetzungen und die geplante Art der Bebauung wird die Ressource „Grund und Boden“ möglichst schonend genutzt. Im Vergleich zu Biomasse ist die Photovoltaik eine relativ flächeneffiziente Form der Energieerzeugung.

Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.

Umwidmungssperreklause – Vorrang der Innenentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das Vorhaben keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Klimaschutzklausel

Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Die PV-Anlage Herbstadt – Ottelmannshausen erzeugt Energie, in dem sie Sonnenlicht in Strom umwandelt. Dies gilt als unerschöpfliche Ressource und emittiert während des Betriebs keine Treibhausgase wie Kohlendioxid oder Stickoxide. Dadurch kann der Ausstoß von Treibhausgasen reduziert und die Ursachen des Klimawandels abgeschwächt werden.

Aufgrund dieser Vorteile ist die Installation und der Ausbau von Solarparks ein wichtiger Teil der Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Förderung einer nachhaltigen Zukunft. § 1 Abs. 5 BauGB schreibt sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, vor, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein unmittelbarer und wesentlicher Beitrag im Sinne des Gesetzes geleistet.

Klimaveränderungen können zu Verstärkung von Wetterextrem sowie zu veränderten Niederschlagsmustern führen. Daraus ergeben sich längere Dürreperioden oder extremere Regenfälle. Eingrünungsmaßnahmen können infolge von Hitze- und Trockenperioden Schaden nehmen. Diesbezüglich ist der Betreiber verpflichtet, für funktionalen Ersatz zu sorgen. Im Fall von eventuell auftretenden Starkregenereignissen ist festzustellen, dass Überschwemmungen aufgrund der Topografie der Anlage ausgeschlossen werden können und eine durchgehend geschlossene Vegetationsdecke die Abflussgeschwindigkeiten im Plangebiet herabsetzt. Starke Stürme, Hagel oder andere extreme Wetterereignisse können die physische Integrität der Solaranlagen beeinträchtigen.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Da es keine benachbarten Plangebiete gibt, gibt es auch keine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben aus diesen Gebieten.

1.6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tabelle: geplante Maßnahmen: Betriebsphase

Schutzgut Mensch	Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Werte für die maximal mögliche astronomische Blenddauer zu ergreifen. Diese umfassen: - Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. - Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder –Neigung. - Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad. Festsetzung von Immissionswerten nach TA-Lärm
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- Umsetzung der Nebenbestimmungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB. - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Wiesenflächen innerhalb des Baulands - Eingrünung des Baugebietes - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen - Einfriedung mit Bodenfreiheit - Verbot von Beleuchtung
Schutzgut Landschaft	- Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen - Eingrünung des Baugebietes - Keine Zulässigkeit von Beleuchtung - Örtliche Bauvorschriften zur Dach- und Fassadengestaltung
Schutzgut Fläche, Boden	Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung: - Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen. (Vorsorgender) Bodenschutz: - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
Schutzgut Wasser	Maßnahmen zur Minderung der Versiegelung: - Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.

	<p>Maßnahmen zum Allgemeinen Grundwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden. - Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.
Schutzgut Luft	- Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Klima	- Keine Maßnahmen erforderlich.

Tabelle: geplante Maßnahmen: Bauphase

Schutzgut Mensch	Einhaltung der AVV Baulärm
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	- Umsetzung der Meldepflicht für Bodendenkmäler
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	- Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Schutzgut Landschaft	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Fläche, Boden	<p>Während der Bauphase werden anfallende Stoffe jeweils getrennt erfasst: Der abgeschobene Humus wird auf dem Gelände zwischengelagert und später bei der Gestaltung der Außenanlagen verwendet. Unbelasteter Erdaushub wird auf Erdstoffdeponien verbracht. Fallen bei den Bauarbeiten unerwartet kontaminierte Bereiche oder Altlasten an, wird unverzüglich das Sachgebiet „Abfallrecht“ beim Landratsamt Rhön-Grabfeld verständigt und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Nach Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme der Betriebsstätte werden anfallende Abfälle nach Wertstoffen getrennt und gemäß den einschlägigen Vorschriften entsorgt.</p> <p>Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.</p> <p>Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).</p> <p>Bodenverdichtungen sind mittels geeigneter Vorsorgemaßnahmen zu vermeiden. Die Befahrbarkeit der Böden ist dabei zu beachten.</p> <p>Bei der Montage der Rammfundamente ist darauf zu achten, bestehende Drainagen nicht zu beschädigen. Unterbrochene (dauerhaft oder vorübergehend durch die Baumaßnahmen) oder beschädigte Drainagen sind in ihrer vollen Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier Spätschäden evtl. erst nach einigen Jahren (z. B. in besonders niederschlagsreichen Jahren) auftreten können bzw. erkennbar werden.</p> <p>(Vorsorgender) Bodenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Bodenveränderungen durch gasförmige, flüssige oder feste Schadstoffe sind unbedingt zu vermeiden. - Einhalten der Vorgaben der DIN 19639, DIN 18915, DIN 18300 und der DIN 19731, des § 202 BauGB sowie der §§ 6 – 8 BBodSchV.
Schutzgut Wasser	Sollten im Zusammenhang mit der Bauausführung bzw. Erschließung des Gebietes wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich werden (z.

	B. Einleiten von gesammeltem Abwasser), so sind diese unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen beim Landratsamt Rhön-Grabfeld – Sachgebiet Wasserrecht – zu beantragen. Keine Maßnahmen erforderlich, allgemeinverbindliche Standards zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
Schutzgut Luft	Keine Maßnahmen erforderlich.
Schutzgut Klima	Keine Maßnahmen erforderlich.

Bezüglich des Umgangs mit Schmutz- und Niederschlagswasser wird auf Punkt 9.1. „Entwässerung“ dieser Begründung verwiesen.

Ein Eindringen von flüssigen Schadstoffen in den Untergrund ist im Rahmen des Betriebs nicht zu erwarten, da nicht mit Stoffen umgangen wird, die das Grundwasser gefährden könnten. Jedoch können Unfälle nicht ausgeschlossen werden, bei denen trotz aller sofort eingeleiteten Gegenmaßnahmen Stoffe in den Untergrund gelangen. Ebenso ist ein geringfügiger Schadstoffeintrag durch Fahrzeuge denkbar, die auf Grund technischer Defekte Kraft- oder Schmierstoffe bzw. Kühlmittel verlieren.

Zu den Altlastenverdachtsflächen ehemaliger Hausmüllablagerungen in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet gibt es noch keine weiteren Informationen.

1.7. Ausgleichsmaßnahmen

Die Baugebietsausweisung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

In Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird angestrebt, durch Vermeidungsmaßnahmen und die Minimierung des Eingriffs den Kompensationsfaktor im Rahmen der vorgegebenen Spanne entsprechend niedrig anzusetzen. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Auf Punkt 11.2.2 der Begründung wird verwiesen.

1.7.1. spezieller Artenschutz

Eine gutachterliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt (Gutachten: UNTERLAGEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP) FÜR PV-ANLAGE HERBSTADT - OTTELMANNSHAUSEN, LANDKREIS RHÖN - GRABFELD, Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH, Bayreuth, 10.01.2024). Das Gutachten ist Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Das vorkommende Arteninventar ist bekannt und es wurden dem Stand der Technik entsprechende Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vermeidungsmaßnahme V1 (für am Boden brütende Vogelarten)

V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern bzw. Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen: Der Bau der PV-Anlage findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen die Bauarbeiten aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vergrämungsmaßnahmen durch regelmäßiges Grubbern oder Eggen der Fläche („Schwarzbrache“) im 14-Tage-Takt ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist max. bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrämung durch Errichtung von Holzpfosten im Sondergebiet in einem Abstand von max. 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pfosten erfolgen.

V2: Bauzeitliches Aufstellen eines Reptilienzauns am Ostrand der Teilfläche 7 (Bereich Biotopeilfläche Nr. 5628-1258-001). Während der Bauzeit ist der Reptilienzaun regelmäßig zu kontrollieren und ggf. die Spannung der Aufhängung nachzubessern, um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

V3: Ökologische Baubegleitung zur Aufstellung und Wartung des Reptilienzauns (inkl. Kontrolle auf Zauneidechsen).

Die Ausgleichsflächen von 6 Feldlerchenrevieren liegen bislang fest. Diese werden auf folgenden Flurnummern mit durch die Entwicklung von Blühflächen – Blühstreifen – Ackerbrache (Maßnahme 2) ausgeglichen:

- Flurnummer 516, Gemarkung Hächheim mit 1,32 ha
- Flurnummer 813 der Gemarkung Gollmuthshausen in Hächheim mit 1,14 ha
- Flurnummer 209 der Gemarkung Ottelmannshausen in Herbstadt mit 0,55 ha
- Flurnummer 957 der Gemarkung Aubstadt mit 0,54 ha

Maßnahme 2: Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 10 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
- Umsetzung in Teilflächen möglich
- Blühflächen oder –streifen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten werden nicht beschädigt oder zerstört, ebenso keine Bäume mit Höhlen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Arten:

Habitats weiterer saP-relevanter Arten konnten aufgrund Vegetation, Acker-Nutzung und Raumstruktur im UG nicht im Bereich der geplanten PV-Anlage und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im UG auch nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet das UG derzeit kein Habitatpotenzial, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht entgegen.

1.8. Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Planungsalternativen)

Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) sollte aus Gründen einer klimafreundliche dezentrale Energieerzeugung nicht in Betracht gezogen werden.

Alternativen im Geltungsbereich:

Es handelt sich im Sinne des § 12 BauGB um die Planung eines Dritten. Dessen Antrag wurde vom Gemeinderat Herbstadt behandelt und als zustimmungsfähig erachtet. Die Begründung der Festsetzungen wurde im Einzelnen in der Begründung zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kapitel 6.2 erörtert.

Alternativen im Gemeindegebiet:

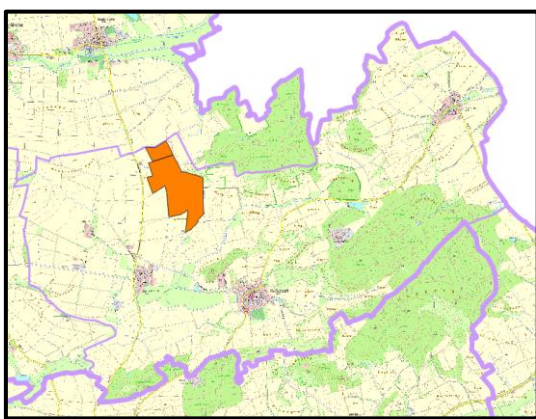


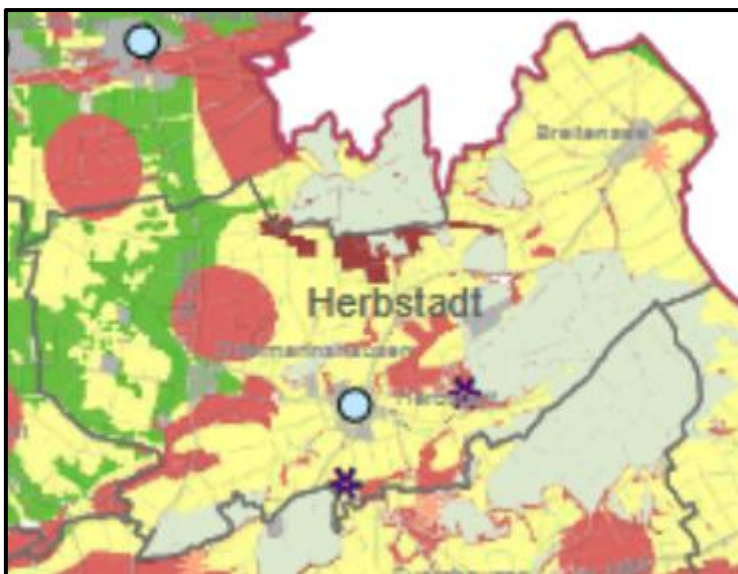
Abbildung 15: Lage der PV-Anlage im Gemeindegebiet

Grundlage für die Bewertung der Eignung des Standortes ist zunächst der wirksame Flächennutzungsplan, welcher allerdings in der Gemeinde Herbstadt nicht vorliegt. Unter diesen Umständen wird der Bebauungsplan als vorzeitiger Plan i. S. d. § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht. Eine Prüfung dieser Ursachen erfolgte in Kapitel 4 zur Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Grundsätzlich erscheinen in der Gemeinde Herbstadt einige Standorte als geeignet für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 3 (Main-Rhön) nicht erfolgt, eine raumordnerische Konzentrationswirkung entfällt daher auf Ebene der Regionalplanung.

Einen Anhaltspunkt für geeignete Flächen stellt eine Planungshilfe für Freiflächen Photovoltaikanlagen der Regierung von Unterfranken dar. Dies ist eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die frühzeitige Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Sie stellt eine fachliche Empfehlung dar und legt keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete fest.



Laut dieser Empfehlung der Regierung ist das Planungsgebiet in die Kategorie Flächen mit geringem, mittlerem und hohem Raumwiderstand einzuordnen.

Abbildung 16: Ergebniskarte der Regierung von Unterfranken

Die Einstufung der Flächen mit mittlerem und hohem Raumwiderstand erfordert eine spezifischere Betrachtung. Die Ergebnisse Karte fußen auf der Analyse von vier Fachkarten, entsprechend werden die Gründe für den Raumwiderstand analysiert und im vorliegenden Einzelfall auf Relevanz geprüft.

Fachkarte 1 - Natur- und Artenschutz:

Die Fläche ist in der Ergebniskarte aufgrund eines Wiesenweihe Brutschwerpunkts, der einen 500 Meter Pufferradius besitzt, als Fläche mit hohem Raumwiderstand dargestellt. Weitere natur- oder artenschutzrechtlichen Belange werden gemäß der Fachkarte nicht berührt.

Diese Gebiete fallen generell in die Kategorie des hohen Raumwiderstands. Die Wiesenweihe ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG. Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nr. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebungen erarbeitet (Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für PV-Anlage Herbstadt – Ottelmannshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, 2024, Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, 10.01.2024). Die Brutvogelerfassung erbrachte innerhalb des Planungsgebiets sowie im näheren Umfeld keine Nachweise der Wiesenweihe. Die Wiesenweihe besitzt keine Brutplatztreue, sondern eine Brutgebietstreue, dass bedeutet sie hält nicht an dem konkreten Brutplatz, jedoch an dem regionalen Brutgebiet vom Vorjahr fest. Innerhalb dieses Reviers wird der Brutplatz jährlich neu ausgewählt (vgl. TRIERWEILER et al. 2010).

Im Verlauf des Verfahrens werden die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und insbesondere den Umgang mit der Wiesenweihe besonderes Gewicht beigemessen. Es existieren Möglichkeiten und unterschiedliche Maßnahmenansätze zur Konfliktlösung. Vorrangig sollten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genutzt werden, um Konflikte gar nicht erst eintreten zu lassen oder sie auf eine nicht erhebliche Beeinträchtigung abzusenken.

Um das artenschutzrechtliche Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz einer Betroffenheit von Arten und Artenbeständen nicht eintreten zu lassen, können funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Frage kommen. Solche Maßnahmen müssen geeignet sein, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mittels zeitlichen Vorlaufs ihrer Realisierung trotz Eingriff durch ein Vorhaben sicherzustellen. Trotz des daraus resultierenden Raumwiderstands wird, insbesondere da bei der avifaunistischen Kartierung innerhalb und im umgrenzenden Planungsgebiet kein Brutpaar festgestellt wurde, an dem Standort festgehalten.

Fachkarte 2 - Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter:

Es liegen keine Flächen mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Raumwiderstand vor.

Fachkarte 3 - Wald und Landwirtschaft:

Es liegen keine Flächen mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Raumwiderstand vor.

Fachkarte 4 - Wasser, Bodenschätze und Windkraftnutzung:

Die Gründe für einen mittleren Raumwiderstand liegen im Bereich der Bodenschätze. Für einen Teil der Fläche ist ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze festgesetzt. Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen wurden im Regionalplan Lagerstätten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich aus Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die in der folgenden Abbildung dargestellt wird. Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 12 „Ottelmannshausen“, in welchem der Abbau von Gips/Anhydrit angedacht ist.

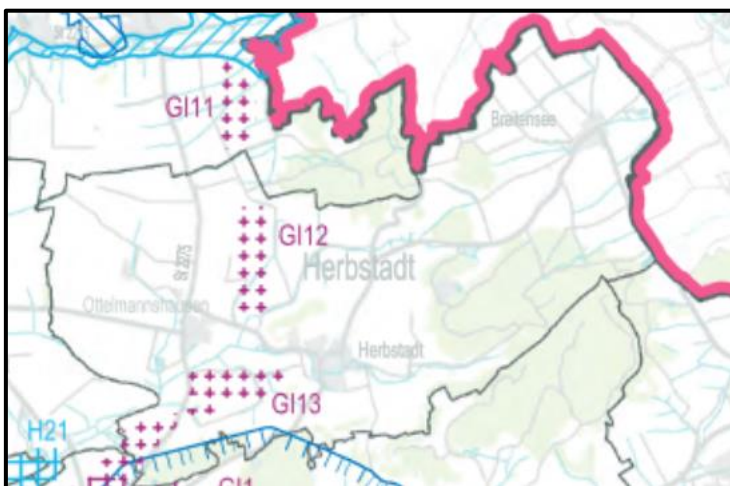


Abbildung 17: Regionalplan Region Main-Rhön (3) - Anhang 2 Karte "Siedlung und Versorgung"

Gemäß Ziel 2.1.1 des Regionalplans soll die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist. Zudem sollen in Vorbehaltsgebieten für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Das festgesetzte Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GI 12 hat eine Größe von etwa 45 Hektar. Durch den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage Herbstadt - Ottelmannshausen würden etwa 24 Hektar für einen bestimmten Zeitraum einer rückstandslos abzubauenen Zwischennutzung zugeführt werden. Das Planungsgebiet befindet sich im Norden des ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes. Dadurch würden weiterhin etwa 21 Hektar in der zusammenhängenden Fläche für den Abbau von Gips/Anhydrit zur Verfügung stehen.

Zurzeit wird der Fachbeitrag Gips von Seiten des Landesamts für Umwelt (LfU) überarbeitet und alle Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit Hilfe von Erkundungsarbeiten angepasst. Im Zuge

dieser Arbeiten wurde festgestellt, dass der Gips im nördlichen Bereich des Vorbehaltsgebietes bereits gelaugt ist, d.h. nicht mehr vorliegt. Daher wird das Vorbehaltsgebiet angepasst und es verbleibt nur ein kleiner Rest im Süden als Vorbehaltsgebiet, der von der geplanten PV-Anlage nicht mehr überlagert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem verbleibenden südlichen Teil des Vorbehaltsgebietes weiterhin ein uneingeschränkter Abbau von Gips/Anhydrit möglich sein muss auch wenn hier momentan nicht aktiv Rohstoff gewonnen wird. Der Umgang mit möglichen ausgehenden Emissionen wird in Punkt 11.2.1.2 beschrieben.

Ergänzend dazu ist aufzuführen, dass von der AG Rohstoffe¹ des Direktorenkreises der Staatlichen Geologischen Dienste aus dem Jahr 2021 ein Text über die Bestandsaufnahme der Gipsvorkommen in Deutschland veröffentlicht wurde. Darin wurde auf die Rohstoffsituation in den einzelnen Bundesländern eingegangen. Zu Bayern wurde festgestellt, dass die Vorräte der drei in Bayern abbauenden Gips-Firmen - nur auf den Gipskeuper bezogen - ca. 45 Jahre reichen. Derzeit wird in Bayern übertage in 17 Gewinnungsstellen Gipsstein, untertage in einer Gewinnungsstelle Anhydritstein (in Hüttenheim) abgebaut, ein neues Bergwerk auf Gipsstein befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren (Alterheim). Die Bestandsaufnahme des Gipsvorkommen in Deutschland zog das Fazit, dass die aktuell gesicherten Gebiete nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 60 – 80 Jahre reichen. Sollte der Bedarf an Naturgips stark ansteigen (aufgrund des Wegfalls des REA-Gipses) und stehen gleichzeitig in absehbarer Zeit keine Abbauflächen im Mittleren Muschelkalk mehr zur Verfügung, könnte es in < 40 Jahren zu einem Engpass kommen.

Da gegenwärtig keine Planungen zum Rohstoffabbau auf der südlichen Fläche bekannt sind und ein Zugriff auf die vorhandenen Rohstoffe problemlos möglich ist, wird kein erhöhter Raumwiderstand festgestellt.

Ein weiterer Ansatzpunkt zur Prüfung des Standorts liefern die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021. Diese definieren gewisse Ausschlussflächen beziehungsweise Restriktionsflächen, die im Folgenden näher betrachtet werden. Diese Kriterien schränken als Negativkriterien die Eignung vieler Standorte innerhalb des angedachten Gebiets für die Planung ein. Zunächst sollten grundsätzlich nicht geeignete Standorte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. In diesen Bereichen stehen naturschutzrechtliche Bestimmungen, gewichtige naturschutzfachliche Erwägungen oder anderweitige öffentliche Belange grundsätzlich entgegen.

Gemäß Anlage 1 der landesplanerischen Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Standorteignung auf Mesoebene auf folgende im Gemeindegebiet Herbstadt relevante Kriterien geprüft.

- Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG)
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)
- In den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete
- Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope
- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
- Gewässer-Entwicklungskorridore
- Überschwemmungsgebiete
- Natürliche Fließgewässer, natürliche Seen
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG
- Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität

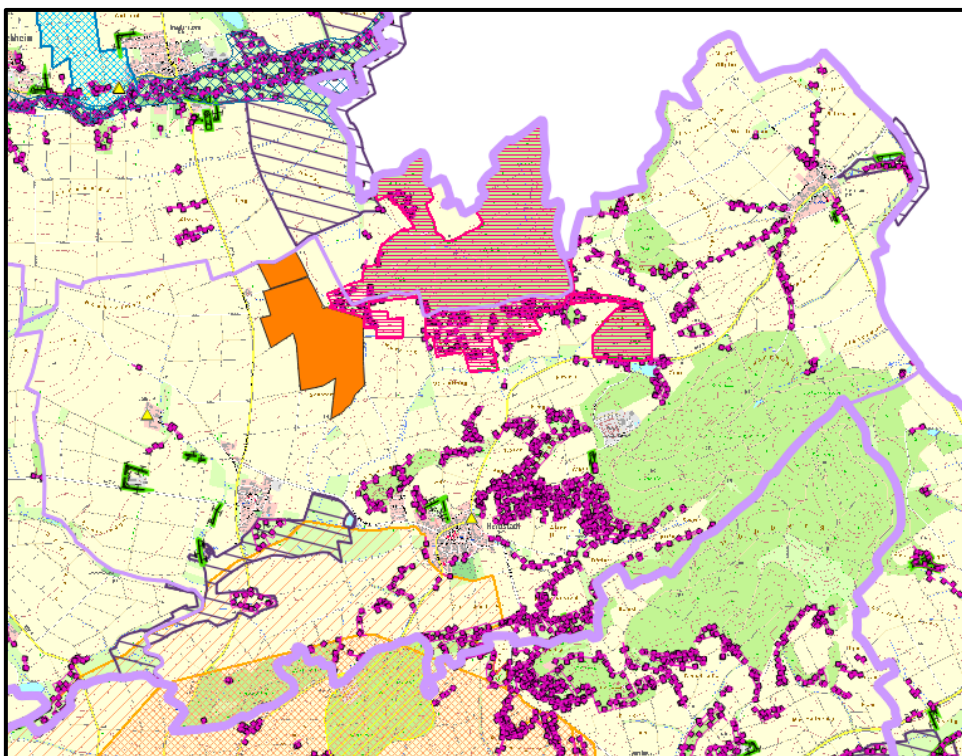
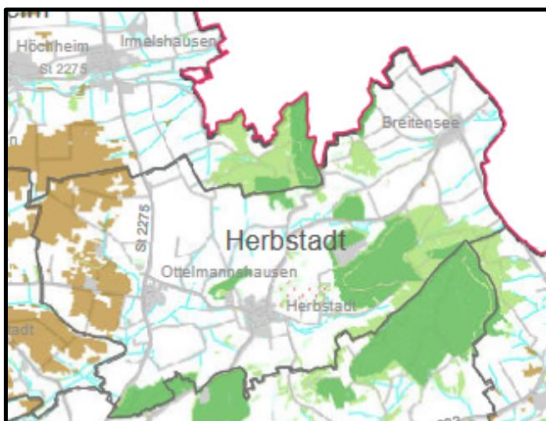


Abbildung 18: Gemeinde Herbstadt mit Ausschlussflächen für nicht geeignete Standorte

In der Abbildung wurden die genannten Ausschlussflächen gekennzeichnet. Folgende Ausschlusskriterien wurden hierbei nicht berücksichtigt.

- *Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sowie landwirtschaftlicher Böden überdurchschnittlicher Bonität*



Dieser Punkt wird aus der Fachkarte 3: Wald und Landwirtschaft übernommen. Demnach sind in der Karte landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit in braun gekennzeichnet.

Aufgrund mangelnder Datengrundlagen ist es nicht möglich, die Daten parzellenscharf in die Abbildung 18 zu integrieren. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich keine Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die natürliche Bodenfunktion innerhalb des Plangebiets befinden. Die ertragreichsten Böden der Gemeinde befinden sich westlich der St 2275.

Abbildung 19: Fachkarte 3 der Planungshilfen für Freiflächen-Photovoltaik der Regierung von Unterfranken

Als weiteren Schritt zur Prüfung der Standortalternativen werden eingeschränkt geeignete Standorte im Gemeindegebiet eruiert. Darunter fallen Flächen, die eines der folgenden Charakteristika erfüllen:

- Landschaftsschutzgebiete, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks (s. a. Gl. Nr. 1.7. Zonierungskonzepte)1.

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

- Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind
- Pflegezonen von Biosphärenreservaten
- Besondere Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)
- Flächen zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung
 - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
 - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
 - für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbarer, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerrücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler
- Vorranggebiete für andere Nutzungen
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge gemäß Regionalplan
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Moorböden mit weitgehend degradierter Bodenstruktur

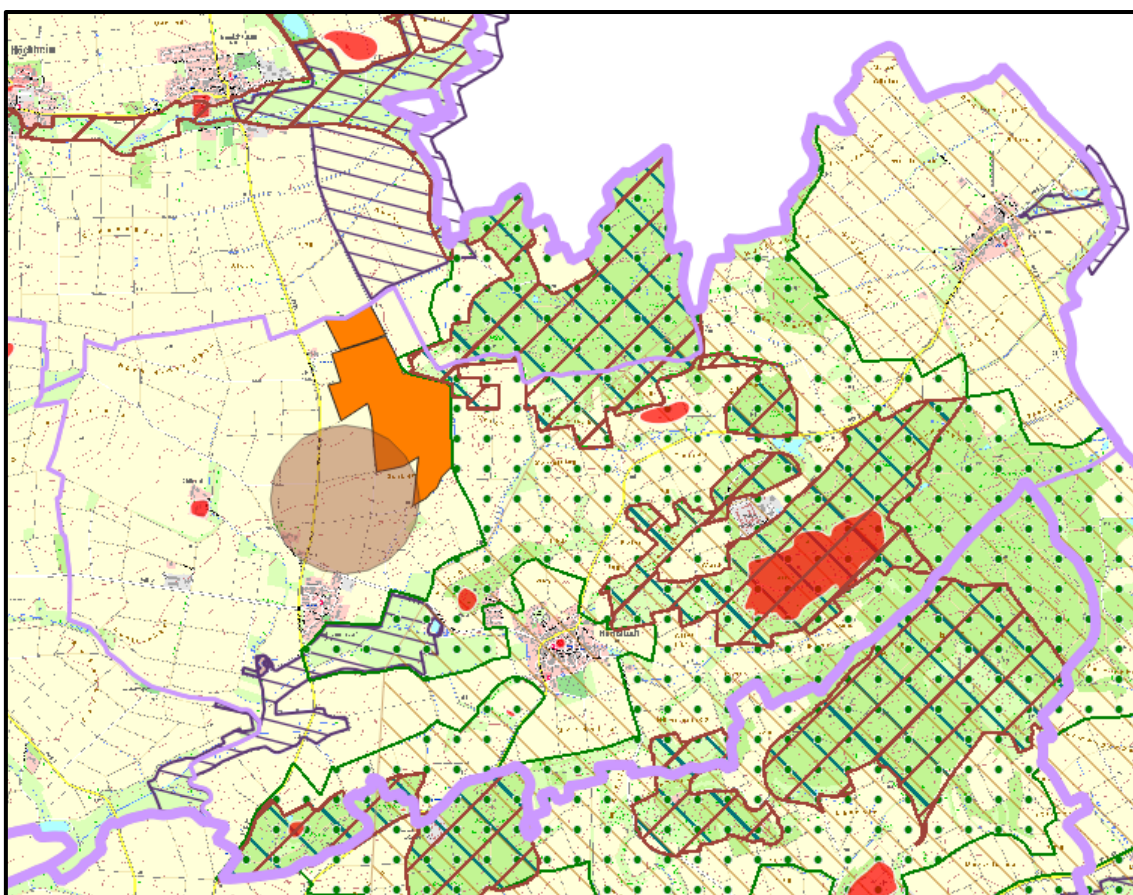


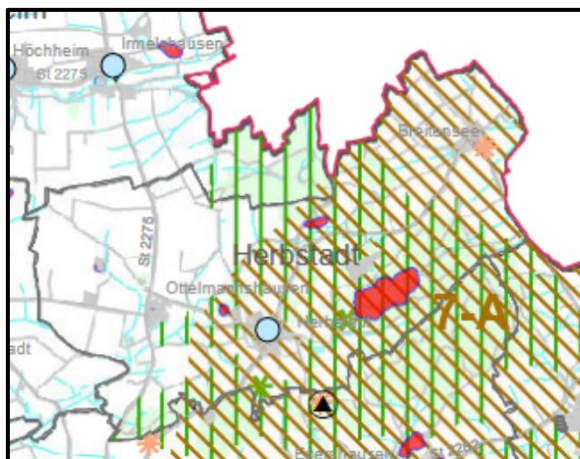
Abbildung 20: Gemeindegebiet Herbstadt mit Restriktionsflächen für eingeschränkt geeignete Standorte.

Das Plangebiet liegt südwestlichen zu geringen Teilen innerhalb eines 500 Meter Puffers als Brutgebiet für die Wiesenweihe, weitere Restriktionsflächen liegen nicht vor. Im Osten grenzen mehrere geschützte Landschaftsteile an das Plangebiet an. Darunter das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Hassberge (ehemals Schutzzone)“, das

Begründung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „PV-Anlage Herbstadt Ottelmannshausen“ der Gemeinde Herbstadt

Naturschutzgebiet „Poppenholz“, das Vogelschutzgebiet „Laubwälder und Magerrasen im Grabfeldgau“ sowie das Flora-Fauna-Habitat-Gebiete „Laubwälder bei Bad Königshofen“. In deren Richtung ist eine Eingrünung durch eine mesophile Strauchhecke festgesetzt.

Die „Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung sind, einschließlich weithin einsehbarer, landschaftsprägender Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler“ wurden aus der Fachkarte 2: Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter der Regierung von Unterfranken übernommen. Die Regierung von Unterfranken stellte darin Landschaftsbildeinheiten mit überwiegend hoher bis sehr hoher charakteristischer Eigenart sowie bedeutsame Kulturlandschaften dar.



Es zeigt sich, dass bei Betrachtung der Karte der östliche Teil der Gemeinde in der Kulturlandschaft 7-A „Grabfeldgau bei Bad Königshofen“ liegt. Im Plangebiet ergeben sich nach der Fachkarte 2 keine Gründe für einen mittleren oder hohen Raumwiderstand.

Abbildung 21: Fachkarte 2 – Planungshilfen für Freiflächen-Photovoltaik

Es ist zu beachten, dass das Plangebiet an eine Fläche angrenzt, die mit einem 500 Meter Puffer zu einem Wiesenweihen Brutschwerpunkt kartiert wurde. Die Daten wurden aus der Fachkarte 1: Natur- und Artenschutz so detailliert wie möglich übernommen, um eine bessere Einschätzung der Betroffenheit zu ermöglichen.

Nach Durchführung der Prüfung auf Ausschluss- und Restriktionsflächen, erfolgt die Überprüfung nach geeigneten Standorten. Dazu zählen Flächen, die folgende Eigenschaften erfüllen:

- versiegelte Konversionsflächen (aus gewerblicher und militärischer Nutzung)
- Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und -verdachtsflächen
- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Trassen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 3.1)
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3)
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung (vgl. auch nachfolgend Gl. Nr. 1.1.3).

Innerhalb des Gemeindegebiets sind keine Konversionsflächen bekannt. Eine Abfalldeponie ist nordöstlich von Herbstadt in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet, allerdings liegt diese innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und der Kulturlandschaft „Grabfeldgau bei Bad Königshofen“.

Flächen mit räumlichem Zusammenhang zu größeren Gewerbegebieten im Außenbereich existieren im Gemeindegebiet nicht. Ebenfalls liegen keine Hochspannungsleitungen im Gemeindegebiet. Als einzig nennenswerte Infrastruktur-Einrichtung ist die St 2275 aufzuführen. Aufgrund der geringen Vorbelastung in der Gemeinde wird diese Infrastruktur als Vorbelastung gewertet und Flächen in der Nähe zur St 2275 als Vorzugsflächen gekennzeichnet.

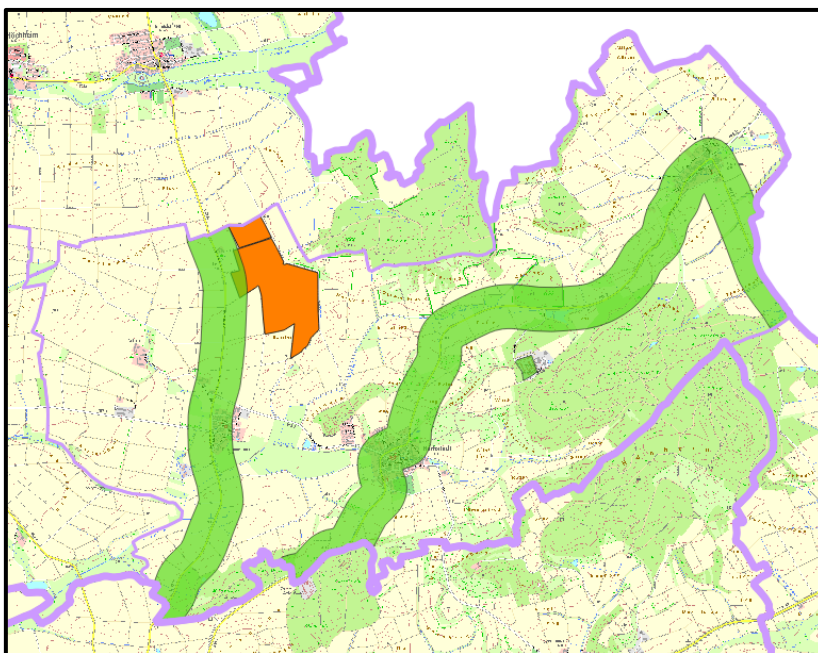


Abbildung 22: Vorzugsflächen in der Gemeinde Herbstadt

Vorbelastungen im Sinne des LEP (6.2.3) befinden sich Gemeindegebiet kaum. Daher werden in Abbildung 22 die Flächen dargestellt, die diesem Grundsatz bestmöglich entsprechen, entlang von Verkehrsstrassen (Staatsstraße St 2275) mit einem 200 Meter Puffer dargestellt. Zudem wird die vorhandene Deponie nordöstlich von Herbstadt dargestellt.

Zusätzlich zu den geprüften Kriterien können Gemeinden einen Kriterienkatalog zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde entfaltet (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Im Fall der Gemeinde Herbstadt liegt ein solches Konzept nicht vor.

Nachdem die präferierten Standorte innerhalb des Gemeindegebiets eruiert wurden und restriktive Kriterien in den Auswahlprozess integriert wurden, ergibt sich folgende Ergebniskarte für einen geeigneten Standort einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

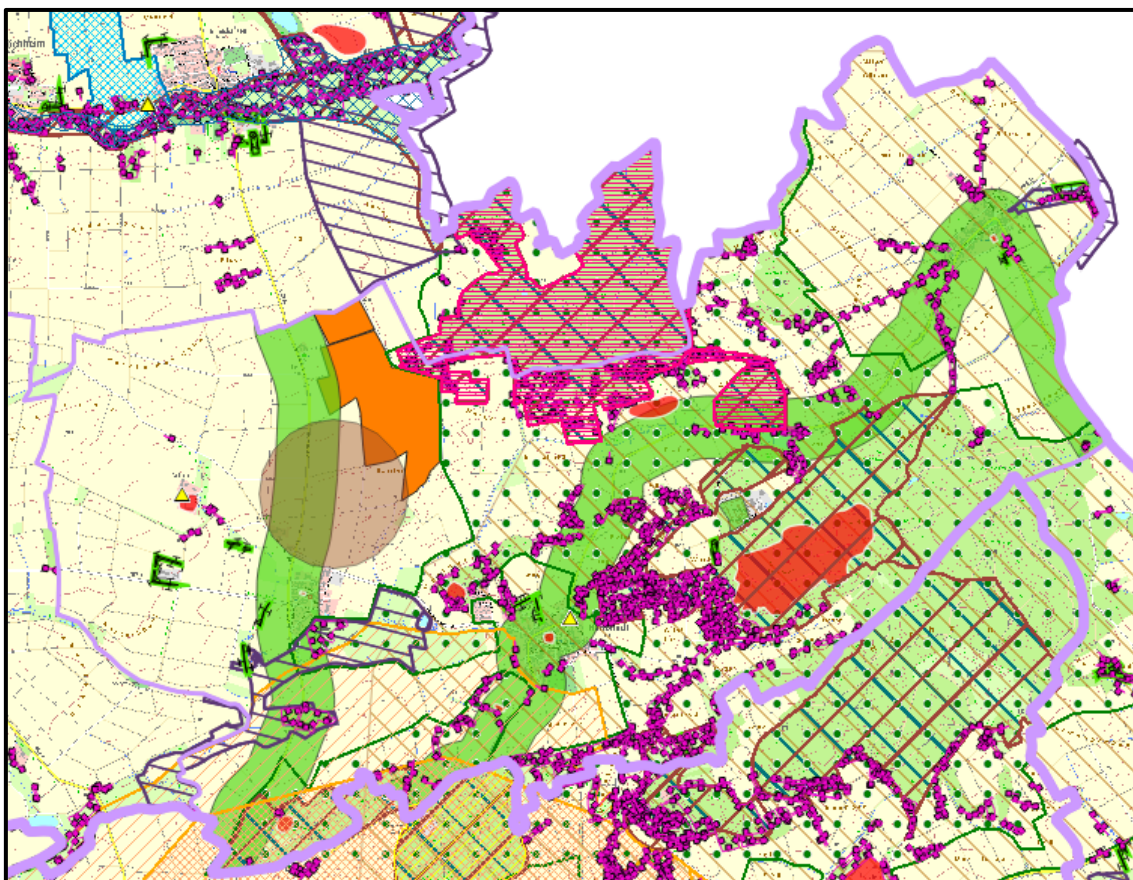


Abbildung 23: Ergebniskarte der Standorteignung in der Gemeinde Herbstadt

Es zeigt sich, dass die Standortauswahl an potenziellen Flächen im Gemeindegebiet insbesondere im Westen als geeignet einzustufen ist. Bei Betrachtung der Ergebniskarte fällt auf, dass es neben vielen Restriktionsflächen nur wenige Flächen existieren, die deutlich als Vorzugsflächen zu werten sind. Diese liegen im westlichen Gemeindegebiet entlang der St 2275. Zu beachten ist, dass im Westen, in der Nähe zu Aubstadt, besonders landwirtschaftlich ertragreiche Böden vorkommen, die ebenfalls einen erhöhten Raumwiderstand hervorrufen (vgl. Abbildung 19 - Fachkarte 3).

Der gewählte Standort besitzt als Kriterium für erhöhten Raumwiderstand die Lage innerhalb eines 500 Meter Puffers eines Brutschwerpunktes der Wiesenweihe. Daher ist besonderer Wert auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu legen, um zu klären, welche artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Durchführung der Bauleitplanung notwendig sind.

Insgesamt ist das Gebiet als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet und es liegt im Ermessensspielraum der Gemeinde, die Fläche als entsprechendes Sondergebiet auszuweisen.

Eine grundsätzliche städtebauliche Eignung des Standortes ist gegeben, die Prüfung vor dem Hintergrund der Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) erfolgte in Punkt 3.1. der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und ist nach Auffassung der Gemeinde ohne Beanstandungen resultiert.

Am gewählten Standort kann die Planung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG umgesetzt werden:

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten.
- Die Inanspruchnahme des Landschaftsraumes erfolgt vor dem Hintergrund der Abwägung mit naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Vorgaben sowie den Zielen des Regionalplanes.

Damit erweisen sich die für das Vorhaben gewählten Flächen bei Betrachtung umweltfachlicher Belange als geeignet. Alternativen, die zu entscheidungserheblich geringeren Umweltwirkungen führen würden, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

1.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Durch die planerische Konzeption wurde versucht, die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren. Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB besteht eine vollziehbare Rechtsgrundlage.

Zur Überprüfung der Erforderlichkeit von CEF-Flächen für Feldlerchen ist der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hinsichtlich der Vorkommen von Feldlerchen zu untersuchen (Monitoring Feldlerche).

Dieses Monitoring mit gezielter Erfassung der Reviere der Feldlerche erfolgt über drei Jahre nach Fertigstellung der Anlage, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich zu überprüfen. Dabei sind pro Jahr insgesamt sechs Begehungsdurchgänge der Revierkartierung zur Erhebung der ersten Brutperiode (Anfang April, Ende April und Anfang Mai) und der zweiten Brutperiode (Ende Mai/Anfang Juni und Mitte Juni) der Feldlerche erforderlich.

Wenn die Feldlerche im Geltungsbereich brütet (eine einmalige Brutfeststellung in einem Jahr reicht für diesen Nachweis aus, egal ob erste oder zweite Brutperiode), kann die PV-Anlage als Brutplatz angesehen werden.

Die Zeiträume der Erfassung sind der jeweiligen Witterung anzupassen und die Erhebungen nach den "Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln in Deutschland" nach Südeck et al. (2005) auszurichten.

Die Begehungen sind jährlich durch einen Bericht zu dokumentieren, der die Begehungstermine, Methoden und Ergebnisse, insbesondere die Anzahl Reviere der Feldlerche, sowie den Zustand der Vegetation in der PV-Anlage dokumentiert und ggf. erforderliche Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zugunsten der Feldlerche vorschlägt.

Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich vorzulegen, und mit ihr die weitere Erforderlichkeit von CEF-Flächen abzustimmen.

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen nach der Realisierung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

1.10. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Grundsätzlich wurden die Informationen vor Ort im Zuge einer Inaugenscheinnahme verifiziert. Die Kategorisierung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ. Dabei werden gesonderte Fachgutachten mit einbezogen, die ihre eigenen Regelwerke herangezogen haben.

Für den räumlichen Umfang des Umweltberichts ergeben sich als Abgrenzung zum einen der Geltungsbereich des Bebauungsplans und zum anderen die Erweiterung des Untersuchungsbereiches um relevante Randbereiche und entsprechend den Gegebenheiten beim Thema Landschaftsbild und Klima/Luft.

1.11. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan nordöstlich von Ottelmannshausen auf einer Fläche von ca. 57,20 Hektar wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietskategorien nach BNatSchG, lediglich ein das Landschaftsschutzgebiet wird im Osten leicht tangiert. Allerdings ist innerhalb dessen keine Bebauung möglich und es erfolgt eine Eingrünung zur Abgrenzung der Anlage. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder Ökokatasterflächen sind nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Schutzgegenstände befinden sich nicht im Bereich der Planung. Vorbehalts- oder Vorrangflächen bzw. regionale Grünzüge gem. Regionalplan sind nicht vorhanden.

Mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind insgesamt betrachtet, wie bei vergleichbaren Anlagen auch, geringe Umweltbelastungen verbunden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden unversiegelten Grundstücksflächen grundsätzlich erhalten und trägt in Verbindung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt sogar zur Verbesserung des Naturhaushalts bei.

So können dauerhaft negative Umweltauswirkungen auf die überprüften Schutzgüter in der Regel ausgeschlossen werden.

Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist in der Regel die mit der Anlage verbundene optische Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes, die sich aus der technischen Nutzung der Fläche ergibt und sich auch auf die siedlungsnahen Erholungsnutzungen störend auswirken könnte.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen. Die Betriebsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfelds und des Naturhaushalts unterbleiben.

1.12. Quellen

BayernAtlas (geoportal.bayern.de/bayernatlas); Umweltatlas Bayern
Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.
Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Rhön-Grabfeld, München.
Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Fortschreibung 2021
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Main-Rhön.
Regierung von Unterfranken (2023): Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe. Inklusive Fachkarten und Ergebniskarte.

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung.

13. Anlagen

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebungen erarbeitet (Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für PV-Anlage Herbstadt – Ottelmannshausen, Landkreis Rhön-Grabfeld, 2024, Büro für ökologische Studien, Schlumprecht GmbH, 10.01.2024).

14. Entwurfsverfasser

Für den Fachbereich Kommunale Entwicklungsplanung;

Kronach, den 29.02.2024

<p>ENTWURFSVERFASSER: IVS Ingenieurbüro GmbH Abteilung kommunale Entwicklungsplanung Am Kehlgraben 76 96317 Kronach Telefon 09261/6062-0 Telefax 09261/6062-60</p>
